



# Checkliste für Beamte (Einstellung / Versetzung)

## Formulare

(Bitte ausgedruckt, ausgefüllt und bereits unterschrieben mitbringen.)

- 1. Personalfragebogen (Fin 770)
- 2. Zusatzbogen zum Personalfragebogen (Fin 761) **(nur, wenn vor dem 13.01.1972 geboren)**
- 3. Erklärung Nichttätigkeit MfS-AfNS (Fin 762) **(nur, wenn vor dem 13.01.1972 geboren)**
- 4. Einstellungserklärungen Beamtinnen und Beamte (ZS P 0.001)
- 5. ggf. Erklärung zum Familienzuschlag (Fin 708)
- 6. ggf. Erklärung zu den Kinderbetreuungszeiten (ZS P 1.360)
- 7. Einverständnis Personalaktenanforderung (ZS P 0.006) (soweit erforderlich)
- 8. Erklärung Akteneinsicht Hauptpersonalrat/Einigungsstelle (ZS P 0.007)
- 9. Erklärung zu Erkrankungen (ZS P 0.029)
- 10. Erklärung zur Arbeitszeit (ZS P 3.999)
  - Teilzeit ( \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Std.)
  - Vollzeit
- 11. Erklärung zur Hauptstadtzulage (ZS P 2.603)
- 12. Bankverbindung (ZS P 0.013a)

## Antragsformulare

(Bitte ausgedruckt, ausgefüllt und bereits unterschrieben mitbringen.)

- 13. Antrag auf Verbeamtung (ZS P 0.005)
- 14. Antrag auf vermögenswirksame Leistungen (Fin 586)
- 15. Einwilligung auf Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge (Fin 587)

## Merkblätter für Ihre Unterlagen

(Ausdruck nicht notwendig!)

- 16. Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (Fin 759)

- 17. Annahmeverbot von Belohnungen und Geschenken (Fin 760)
- 18. Familienzuschlag, ergänzender Familienzuschlag und Ausgleichszulage (Fin 710)
- 19. Vermögenswirksame Leistungen (Fin 586a)
- 20. Zusätzliche private Altersvorsorge – Informationen für Beamtinnen/Beamte („Riesterrente“)
- 21. Hauptstadtzulage und Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket (ZS P 2.603a)
- 22. Informationen für beamtete Dienstkräfte, die freiwillig versichertes Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse sind und einen Unfall erleiden (ZS P 1.801)

### Persönliche Unterlagen

(Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder amtlicher Übersetzung vorliegen!)

- 23. Personalausweis/Reisepass (nur zur Vorlage, Kopie nicht erforderlich)
- 24. Nachweis zum Masernschutz (bei Arbeit im Kinder- und Jugendbereich erforderlich, und nur wenn nach dem 31.12.1970 geboren)  
**Impfpass oder ärztliche Bescheinigung**, im Regelfall sind **zwei Impfungen** erforderlich. [Hier finden Sie die Informationen der BZgA](#) zum Nachweis einer Masern-Impfung oder Masern-Immunität.
- 25. Lebenslauf (aktuell und eigenhändig unterschrieben)
- 26. ggf. Eheurkunde oder Nachweis über die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 27. ggf. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 28. ggf. Sterbeurkunde der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners
- 29. ggf. Geburtsurkunden **aller** Kinder (unabhängig vom Alter)
- 30. ggf. Schwerbehindertenausweis bzw. Gleichstellungsbescheid
- 31. Zeugnis über den Schulabschluss (auch wenn bereits ein Hochschulabschluss vorliegt)
- 32. Zeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss
 

<input type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Magister	<input type="checkbox"/> Staatsprüfung
<input type="checkbox"/> Master	<input type="checkbox"/> Diplom	<input type="checkbox"/> Sonstiger
- 33. ggf. vorläufige Bescheinigung über die Staatsprüfung

- 34. Zeugnis und Urkunde über die Berufsausbildung
- 35. Nachweis über Wehr- und Zivildienst
- 36. Arbeitsverträge und Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten (Nachweise über Schulungen/Zertifikate sind nicht erforderlich)
- 37. Mitgliedsbescheinigung/Onlinebestätigung
  - Krankenkasse (freiwillig gesetzlich versichert)
  - Krankenversicherung (privat versichert)
- 38. nur bei Versetzungen: Kopie der letzten Ernennungsurkunde und des letzten Besoldungsnachweises

**Bitte bringen Sie alle Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge zum Termin mit. Das Fehlen von Unterlagen führt zu einer Verzögerung der Bearbeitung.**

**Bitte tragen Sie zudem Sorge dafür, dass Sie am Tag der Ernennung zur Verfügung stehen. Die Übergabe der Ernennungsurkunde kann nur an Sie persönlich erfolgen.**

**Eine Lücke zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen kann im Nachhinein nicht mehr geschlossen werden.**

# Personalfragebogen

## für Beamtinnen/Beamte

Lichtbild

Die Beantwortung jeder der nachstehenden Fragen ist für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten unerlässlich. Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Daten geben Sie bitte mit Tag, Monat und Jahr an. Sollte eine Frage auf Sie nicht zutreffen, ist das Wort „entfällt“ einzusetzen. Etwaige Zweifel bei der Beantwortung der Fragen können Sie bei der Dienstbehörde klären. Aus dem von Ihnen ausgefüllten Personalfragebogen können Sie keine Ansprüche herleiten.

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Von der Bewerberin /dem Bewerber auszufüllen		Bl. PA				
1.	Name (ggf. auch Geburtsname)					
2.	Vornamen (Rufname unterstreichen)					
3.	geboren am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Jahr</td> </tr> </table> in		Tag	Monat	Jahr	
Tag	Monat		Jahr			
4.	Anschrift, Telefon					
5.	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft Seit dem _____ <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> überlebende eingetragene Lebenspartnerin/überlebender eingetragener Lebenspartner Seit dem _____					
6.	Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname) der Ehegattin/ des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners (ggf. der/des früheren)		geboren am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Jahr</td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr
			Tag	Monat	Jahr	
Übt Ihre Ehegattin /Ihr Ehegatte bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerin/ Ihr eingetragener Lebenspartner eine Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber aus? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>						
7.	Name und Vorname der Kinder		geboren am			
	1.	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Jahr</td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr	
	Tag	Monat	Jahr			
	2.	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Jahr</td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr	
	Tag	Monat	Jahr			
3.	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Jahr</td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr		
Tag	Monat	Jahr				
4.	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">Jahr</td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr		
Tag	Monat	Jahr				
8.	Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte/ anerkannter Schwerbehinderter? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls ja: Grad der Behinderung (GdB):					
	<b>Bei „ja“ bitte den Schwerbehindertenausweis vorlegen!</b> Ggf. vorliegende Merkzeichen nach § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung (z.B. G - Gehbehindert, aG – außergewöhnlich Gehbehindert, BI – Blind etc.):					
	Sind Sie durch die Agentur für Arbeit einer/ einem Schwerbehinderten gleichgestellt worden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <b>Bei „ja“ bitte den Bescheid der Agentur für Arbeit vorlegen!</b>					
9.	Fallen Sie unter das Häftlingshilfegesetz? <b>Bei „ja“ bitte entsprechende Nachweise erbringen!</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				

Fin 770 – Personalfragebogen für Beamte – (09.13)

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Bl. PA	Bei den Fragen 10 bis 13 geben Sie bitte auch eine zur Zeit laufende Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bzw. laufende Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse an!			
	10.	Allgemeinbildende Schule	vom	bis zum
		Schulabschluss:		
	11.	Weiterführende Schulbildung (z. B. Berufsfachschule, Fachoberschule, Handelsschule)		
		Art bzw. Name der Schule	in	
			vom	bis zum
			vom	bis zum
			vom	bis zum
		Prüfung bzw. Abschluss:		
	12.	Studium an einer Hochschule (einschließlich Fachhochschule)		
		Fachrichtung	vom	bis zum
			vom	bis zum
		Abschlussprüfung/Fachrichtung	am	Ergebnis
		an (Hochschule, Fachhochschule)		
		<input type="checkbox"/> Promotion zur/zum am		
	<input type="checkbox"/> Diplom als am			
	<input type="checkbox"/> staatl. Anerkennung/ Erlaubnis als am			
	<input type="checkbox"/> Approbation als Ärztin/Arzt am			
	<input type="checkbox"/> Fachärztin/- arzt/ Gebietsbezeichnung am			
	<input type="checkbox"/> 2. Staatsprüfung am			
	<input type="checkbox"/> am			
	<input type="checkbox"/> am			
13.	Berufsausbildung, Fortbildung einschließlich Weiterbildung, Umschulung Abgelegte Prüfungen, soweit nicht schon unter 10 bis 12 angegeben (z. B. Ausbildungsabschlussprüfung, Meisterprüfung, Prüfung an der Verwaltungsakademie)			
14a.	Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere für die auszuübende Tätigkeit			
14b.	Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Betreuung im Jugendbereich, Wahrnehmung karitativer Aufgaben)			

15.*)	Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, hierunter sind auch Ausbildungszeiten sowie Zeiten freiberuflicher Tätigkeit und Zeiten der Erwerbslosigkeit anzugeben:						
	Beschäftigungsstelle	Art der Tätigkeit	vom	bis zum	Grund des Ausscheidens		
16.*)	Beschäftigungs-(Dienst-)Zeiten als Beamtin/Beamter oder als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst einschließlich der Dienstzeiten als Berufssoldatin/Berufssoldat bei der Bundeswehr/ der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie als Angehörige/Angehöriger des Polizeivollzugsdienstes:						
	Beschäftigungsbe- hörde	Art des Beschäftigungs- verhältnisses (als Beamtin/Beamter, Richterin/Richter, Arbeitnehmerin/Arbeit- nehmer oder zur Berufsausbil- dung Beschäftigte/ Beschäftigter	Amtsbezeichnung, Dienst- bezeichnung	BesGr. Verg.Gr. LGr. EG	vom	bis zum	Grund des Ausscheidens
<b>*) Hier sind alle Zeiten von der Schulentlassung bis zum Tage der Ausfüllung dieses Personalblatts lückenlos anzugeben.</b>							
17.	Wehrdienst und Polizeivollzugsdienst (Soweit nicht unter Ziff. 16 angegeben)			vom	bis zum		
	Inhaftierung aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 Grund:			vom	bis zum		
18.	Laufbahnrechtlicher Werdegang						
	Vorbereitungsdienst			vom	bis zum		
	Prüfung für die Laufbahn des			am	Ergebnis		
	Ernennung zur Beamtin auf Probe /zum Beamten auf Probe als			am	BesGr.		
	Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit / zum Beamten auf Lebenszeit			am			
	Beförderung zur/zum						
				am	BesGr.		
				am	BesGr.		
				am	BesGr.		
				am	BesGr.		

19.	<p>Ich bin Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes <span style="float: right;">ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></span></p> <p>Falls ja:</p> <p>ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, <span style="float: right;"><input type="checkbox"/></span></p> <p>ich habe als Flüchtling oder Vertriebene/ Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegattin/ deren Ehegatte in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden, <span style="float: right;"><input type="checkbox"/></span></p> <p>Falls nein:</p> <p>ich besitze die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft <span style="float: right;">ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></span></p> <p>Falls ja:</p> <p>Name des Staates:</p>
20.	<p>Ich erkläre, dass mir die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt worden ist.</p>

Ich erkläre, dass meine vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben eine strafrechtliche und im Falle meiner Übernahme disziplinarrechtliche Maßnahmen oder Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten nach sich ziehen können.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle meiner Einstellung jede Änderung der in den Ziffern 1 bis 13 und 19 angegebenen Verhältnisse unaufgefordert meiner Dienstbehörde mitzuteilen habe.

Mir ist bekannt, dass

ich einen Antrag auf Erteilung eines **Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde** zu stellen habe.

ich einen Antrag auf Erteilung eines **erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde** zu stellen habe.

aus dem Bundeszentralregister eingeholt wird:

ein **Führungszeugnis**

ein **erweitertes Führungszeugnis**

eine **unbeschränkte Auskunft**.

Mir ist bekannt, dass im Falle meiner Einstellung personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der dem Dienstherrn obliegenden Aufgaben im Rahmen der Personalverwaltung sowie für beschäftigungspolitische und statistische Zwecke erforderlich ist.

Berlin, den \_\_\_\_\_ 20\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname)

Soweit Sie einen Lebenslauf und beglaubigte Abschriften bzw. beglaubigte Kopien Ihrer Prüfungs- und Beschäftigungszeugnisse noch nicht eingereicht haben, fügen Sie diese Unterlagen bitte bei.

**Zusatzbogen zum Personalblatt  
(Beamtinnen/Beamte)**

Name, Vornamen	geboren am
----------------	------------

Hatten Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem 3. Oktober 1990 Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen DDR?

ja, Anschrift \_\_\_\_\_

nein

Falls die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet worden ist, geben Sie bitte folgende Auskünfte:

1.	<p>Hatten Sie innerhalb Ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit solche Aufgaben zu erfüllen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, so dass Sie insbesondere in dieser Tätigkeit die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze – Auszug im Anhang – verletzt haben?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, kurze Erläuterung: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
2.	<p>Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für nationale Sicherheit oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, in welcher Weise/Funktion?</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____ vom _____ bis zum _____</p> <p>Haben Sie finanzielle Zuwendungen von einer der genannten Stellen erhalten?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, nähere Angaben:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Haben Sie Ihren Wehrdienst bei einer der genannten Stellen abgeleistet?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, nähere Angaben über Zeitraum, Funktion, örtlichen Einsatz, Aufgaben:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

Zutreffendes bitte ankreuzen !

3.1	<p>Haben Sie vor dem 9. November 1989 Funktionen oder Mandate in einer der folgenden Organisationen innegehabt? (Anzugeben sind alle Funktionen/Mandate; nicht gefragt ist nach der einfachen Mitgliedschaft!)</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> SED    <input type="checkbox"/> andere Blockpartei</p> <p>Falls ja, welche Funktionen haben Sie jeweils innegehabt (mit Angaben der Zeiträume)?</p> <hr/> <hr/> <hr/>
3.2	<p>Hatten Sie vor dem 9. November 1989 in einer Massenorganisation/gesellschaftlichen Organisation eine Funktion oberhalb der Basis-/Grundorganisation inne? (z. B. eine herausgehobene Funktion im Betrieb oder in der Verwaltung)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, in welcher Organisation hatten Sie welche Funktionen inne (mit Angabe der Zeiträume)?</p> <hr/> <hr/> <hr/>
3.3	<p>Hatten Sie ein Mandat in der Volkskammer, in der Stadtverordnetenversammlung/in Bezirkstagen, in (Stadt-) Bezirksversammlungen/in Kreistagen oder in Gemeindetagen oder eine ähnlich herausgehobene sonstige Funktion im System der ehemaligen DDR inne?</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, welche Funktionen haben Sie innegehabt (mit Angabe der Zeiträume)?</p> <hr/> <hr/> <hr/>
3.4	<p>Gehörten Sie in Ihrer Berufstätigkeit zum Nomenklaturkader oder den entsprechenden Nachwuchskadern?</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, in welcher beruflichen Tätigkeit (mit Angabe der Zeiträume)?</p> <hr/> <hr/> <hr/>

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Ernennung nach sich ziehen können.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

# Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>

Vom 10. Dezember 1948

## Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innenwohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da Verkenntung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet

## die Generalversammlung die vorliegende allgemeine Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

**Art. 1** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollten einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

**Art. 2** Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

**Art. 3** Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

**Art. 4** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

**Art. 5** Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

**Art. 6** Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

**Art. 7** Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

**Art. 8** Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

**Art. 9** Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

**Art. 10** Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

**Art. 11** (1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

**Art. 12** Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

**Art. 13** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

**Art. 14** (1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

**Art. 15** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

**Art. 16** Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

**Art. 17** (1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

**Art. 18** Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten, zu bekunden.

**Art. 19** Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

**Art. 20** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

<sup>1</sup> Am 10. 12. 1948 genehmigte und verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Im Anschluss an diesen historischen Vorgang ersuchte die Versammlung den Generalsekretär der Vereinten Nationen um „denkbar weiteste Verbreitung der Erklärung und zu diesem Zweck um ihre Veröffentlichung und Verteilung nicht nur in den Amtssprachen, sondern auch, unter Anwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel, in möglichst allen anderen Sprachen“. – Den offiziellen Wortlaut findet man in den Texten der fünf Amtssprachen der Vereinten Nationen: chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch. – Der vorstehende Text ist die in Deutschland gebilligte Fassung.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

**Art. 21** (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

**Art. 22** Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

**Art. 23** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

**Art. 24** Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

**Art. 25** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet, er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

**Art. 26** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein, die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

**Art. 27** (1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

**Art. 28** Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

**Art. 29** (1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und

Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

**Art. 30** Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

## Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966

– Auszug –

Teil III

Artikel 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3)

a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten,

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

- iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

#### Artikel 9

- (1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.
- (2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.
- (4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
- (5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

#### Artikel 10

- (1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.
- (2)
  - a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;
  - b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.
- (3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

#### Artikel 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

#### Artikel 12

- (1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
- (2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.
- (3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.
- (4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

#### Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer recht-

mäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

#### Artikel 14

- (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder soweit dies nach Auffassung des Gerichtes unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden, jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.
- (2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.
- (3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
  - a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
  - b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
  - c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen,
  - d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist,
  - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
  - f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
  - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
- (4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.
- (5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.
- (6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekanntgewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.
- (7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

#### Artikel 15

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.
- (2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

#### Artikel 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

#### Artikel 17

- (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 18

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

#### Artikel 19

- (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
- (2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
  - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;
  - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

#### Artikel 20

- (1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.
- (2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt angestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

#### Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### Artikel 22

- (1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.
- (3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

#### Artikel 23

- (1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.
- (2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.
- (3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
- (4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

#### Artikel 24

- (1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.
- (2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

#### Artikel 25

- Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen
- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
  - b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
  - c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

#### Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

#### Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

## Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich weder hauptamtliche(r) noch inoffizielle(r) Mitarbeiter(in) des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbarer Institutionen tätig war.

Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Anfechtung/Kündigung meines Arbeitsverhältnisses bzw. die Rücknahme meiner Ernennung nach sich ziehen können.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

\*) Ich gebe hiermit mein Einverständnis für eine Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*) Nur für Bewerber, die unter den durch eine Anfrage beim Bundesbeauftragten zu überprüfenden Personenkreis fallen.

Datum: \_\_\_\_\_



## Erklärung zu persönlichen Verhältnissen, Bestätigung über die Belehrung zur Niederschrift und die Kenntnisnahme von Vorschriften (Einstellung Beamtinnen und Beamte)

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ)

Folgende Erklärungen gebe ich wahrheitsgemäß und vollständig zu 1–3 ab:

### 1) a) Erklärung über Verurteilungen 2 (Führungszeugnis) (Fin 544)

#### ODER

### b) Erklärung über Verurteilungen 3 (erweitertes Führungszeugnis) (Fin 545) (bei Arbeit im Kinder- und Jugendbereich erforderlich)

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich Verurteilungen (Vorstrafen, Disziplinarmaßnahmen, berufsgerichtliche Strafen) verhängt worden sind:

keine

**Hinweis:** Sollten Verurteilungen einzutragen sein, bitte ich Sie den o. g. Vordruck Fin 544 oder Fin 545 zwingend separat auszudrucken, auszufüllen und zur Vertragsunterzeichnung mitzubringen

### 2) Erklärung über anhängige Verfahren (Fin 546)

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich Straf- bzw. Ermittlungsverfahren anhängig sind:

keine

**Hinweis:** Sollten Straf- bzw. Ermittlungsverfahren anhängig sein, bitte ich Sie den o. g. Vordruck Fin 546 zwingend separat auszudrucken, auszufüllen und zur Vertragsunterzeichnung mitzubringen.

---

### 3) Zusatzerklärung über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Fin 748)

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen laufen:

keine

folgende: \_\_\_\_\_

Von den nachfolgend aufgeführten Erklärungen zu 4–5 habe ich Kenntnis genommen:

---

### 4) Erklärung über die Kenntnisnahme von wichtigen Vorschriften abzugeben bei der Einstellung von Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmer/innen (Fin 763)

Dazu habe ich folgende Merkblätter erhalten:

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (Fin759)
- das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Berlin (Fin 760)
- den Familienzuschlag, den ergänzenden Familienzuschlag und die Ausgleichszulage (Fin 710) (Hinweis: Die Erklärung zum Familienzuschlag erfolgt im Vordruck Fin 708)

---

### 5) Erklärung über die Kenntnisnahme von den Vorschriften zu Körperschmuck (ZS P 1.450)

Anhand der nachfolgend aufgeführten Niederschrift wurde ich hinsichtlich der Folgen eines Verstoßes aufgeklärt:

---

### 6) Niederschrift über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 38 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) (Fin 554)

Unterschrift der / des Erklärenden: \_\_\_\_\_

Unterschrift der / des Verhandlungsführers/in: \_\_\_\_\_

(Im Auftrag)

**Hinweis:** Die Vordrucke Fin 748, Fin 554, Fin 763 und ZS P 1.450 müssen nicht zur Vertragsunterzeichnung mitgebracht werden.

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in
------------------	---------------

## Erklärung zum Familienzuschlag

nach § 40 BBesG BE

Hinweis: Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende dieses Dokuments.

### I. Angaben zur Person

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Stellenzeichen
			Personalnummer
Anschrift/ Telefonnummer			
ledig seit dem _____ verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft      verwitwet geschieden      dauernd getrennt lebend			

### II. Angaben zu allen zu berücksichtigenden Kindern<sup>1</sup>

Name, Vorname und Anschrift des Kindes (soweit dessen Anschrift von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Wird für das Kind Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder <sup>2</sup> nach dem BKGG oder EStG gezahlt?		
		nein	ja	
			zahlungsempfangende Person	
		ich selbst	eine andere Person	
1.				
2.				

Sind mehr als zwei Kinder zu berücksichtigen, nutzen Sie bitte die Zusatzseite am Ende dieses Formulars.

Kindergeldnummer: \_\_\_\_\_

Bitte fügen Sie bei erstmaliger Erklärung für ein angegebenes Kind eine Kopie der Geburtsurkunde bei. Falls für ein Kind ein Anspruch auf eine andere Leistung für Kinder besteht, fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis hierüber in Kopie bei.

Falls Sie selbst nicht die zahlungsempfangende Person des Kindergeldes oder der anderen Leistung für Kinder sind<sup>3</sup>:

Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der zahlungsempfangenden Person\*

Ist die zahlungsempfangende Person berufstätig oder in Berufsausbildung?

Nicht bekannt    Nein    Nicht mehr, seit dem \_\_\_\_\_

Ja, seit dem \_\_\_\_\_

als

beamtete Dienstkraft oder Richterin bzw. Richter

beamtete Dienstkraft auf Widerruf (Anwärterin oder Anwärter)

tarifbeschäftigte Person

Person in Ausbildung oder im Praktikum

\_\_\_\_\_

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit einem Arbeitszeitanteil von \_\_\_\_\_ Prozent

in Elternzeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt vom \_\_\_\_\_

bis zum \_\_\_\_\_

bei:

(Name und Anschrift der Dienstbehörde bzw. des Arbeitgebers. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Personalnummer.)

\* Sofern es sich um mehrere Personen handelt, kopieren Sie bitte die Seiten 2 bis 4 und füllen Sie sie für jede Person aus. Bitte geben Sie dabei an, für welches Kind bzw. welche Kinder eine Person Kindergeld bezieht.

Ist die zahlungsempfangende Person nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt<sup>4</sup>?

Nicht bekannt    Nein    Ja, seit dem \_\_\_\_\_

Bitte geben Sie die Versorgungsstelle an:

---

(Name und Anschrift der Versorgungsstelle. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Versorgungsnummer.)

Ist die zahlungsempfangende Person verheiratet oder hat eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet?

Nicht bekannt    Nein  
Ja, seit dem \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_

Ist deren geehelichte Person berufstätig oder in Berufsausbildung?

(Nur auszufüllen, wenn es sich bei **deren geehelichte Person nicht** um **Sie** handelt)

Nicht bekannt    Nein    Nicht mehr, seit dem \_\_\_\_\_

Ja, seit dem \_\_\_\_\_

als

beamtete Dienstkraft oder Richterin bzw. Richter

beamtete Dienstkraft auf Widerruf (Anwärterin oder Anwärter)

tarifbeschäftigte Person

Person in Ausbildung oder im Praktikum

\_\_\_\_\_

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit einem Arbeitszeitanteil von \_\_\_\_\_ Prozent

in Elternzeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt vom \_\_\_\_\_

bis zum \_\_\_\_\_

bei:

---

(Name und Anschrift der Dienstbehörde bzw. des Arbeitgebers. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Personalnummer.)

Ist deren geehelichte Person nach beamtenrechtlichen Grundsätzen  
versorgungsberechtigt?

(Nur auszufüllen, wenn es sich bei **deren geehelichte Person nicht** um **Sie** handelt)

Nicht bekannt      Nein      Ja, seit dem \_\_\_\_\_

Bitte geben Sie die Versorgungsstelle an:

---

(Name und Anschrift der Versorgungsstelle. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Versorgungsnummer.)

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass

- die Gewährung des Familienzuschlages auf meinen Angaben beruht und die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit dieser Angaben und des Gleichbleibens der angegebenen Verhältnisse im jeweiligen Zahlungszeitraum stehen;
- ich verpflichtet bin, jede in den angegebenen Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich meiner Personalstelle schriftlich anzuzeigen;
- ich verpflichtet bin, alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zu viel erhalten habe, zurückzuzahlen;
- ich in den vorgenannten Fällen keinen Vertrauensschutz habe und mich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann;
- der Familienzuschlag bei unvollständigen oder nicht prüffähigen Angaben nicht gewährt werden kann;
- zur Klärung der Anspruchskonkurrenz mit anderen Stellen des öffentlichen Dienstes Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden können; von Amts wegen werden die gespeicherten Daten der betroffenen Person bekanntgegeben.

---

(Datum, Unterschrift)

## Allgemeine Erläuterungen:

Beamtete Dienstkräfte des Landes Berlin mit Kindern, für die grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld oder eine andere Leistung nach § 4 des Bundeskindergeldgesetzes besteht, haben im Rahmen ihrer Besoldung Anspruch auf einen Familienzuschlag. Dieser Anspruch ergibt sich aus den Bestimmungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE). Der Familienzuschlag wird abhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gezahlt. Um feststellen zu können, ob und in welcher Höhe Ihnen dieser Zuschlag zusteht, füllen Sie bitte in Ihrem Interesse diese Erklärung aus und geben Sie sie umgehend zur weiteren Bearbeitung an Ihre Personalstelle bzw. an deren Fachbereich zur Bearbeitung familienbezogener Leistungen. Diese unterstützen Sie auch bei etwaigen Fragen Ihrerseits.

## Fußnoten:

<sup>1</sup> **Als Kinder** im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) **werden berücksichtigt:**

- eigene Kinder, d.h. eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder (Adoptivkinder),
- Kinder der geehelichten Person bzw. der Person, mit der eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, die die berechnete Person in ihrem Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder (Personen, mit denen die berechnete Person durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern diese sie nicht zu Erwerbszwecken in ihren Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
- Enkel, die die berechnete Person in ihrem Haushalt aufgenommen hat,
- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt (z.B. bei Schulausbildung; Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die für einen Beruf ausgebildet werden oder mangels Ausbildungsplatz ihre Ausbildung nicht beginnen oder nicht fortsetzen können; Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen; bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung).

<sup>2</sup> **Andere Leistungen** für Kinder sind nach § 4 BKGG und § 65 EStG:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

<sup>3</sup> Angaben zur Beschäftigung der kindergeldempfangenden Person sind erforderlich, weil bei den familienbezogenen Leistungen Konkurrenzregelungen gelten. Familienbezogene Leistungen aus öffentlichen Kassen dürfen nur einmal gezahlt werden.

<sup>4</sup> Die Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen umfasst:

- a) die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, dem Soldatenversorgungsgesetz oder einem der Landesbeamtenversorgungsgesetze und
- b) die Gewährung einer lebenslänglichen Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit nach einer Ruhe Lohnordnung, Satzung, Dienstordnung, einem (Tarif-)Vertrag oder Ähnlichem. Es reicht insoweit aus, dass die zugesagte Versorgung einer Beamtenversorgung in wesentlichen Grundzügen gleichkommt.

Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (z.B. VBL) ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

## Zusatzseite zu Ziffer II

### Angaben zu weiteren zu berücksichtigenden Kindern

Name, Vorname und Anschrift des Kindes (soweit dessen Anschrift von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Wird für das Kind Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder <sup>2</sup> nach dem BKGG oder EStG gezahlt?		
		nein	ja	
			zahlungsempfangende Person	
			ich selbst	eine andere Person
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

### **Erklärung zu den Kinderbetreuungszeiten**

Mit nachstehender Erklärung erklären Sie, in welchem Umfang und von welchem Elternteil das Kind betreut wurde. Diese Erklärung dient zur Ermittlung von Erfahrungszeiten nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) i.V.m. §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bzw. §§ 38 Abs. 2, 38 a Abs. 1 Nr. 6 Bundesbesoldungsgesetz Berlin in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) bei der ersten Stufenfestsetzung.

#### **1. Angaben zu den Eltern**

##### **1.1 Angaben zur Mutter des Kindes/der Kinder**

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	Tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:
Bei Beamtinnen/Richterinnen: Personaldienststelle, sonst: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift -	
bei Beamtinnen/Richterinnen/:Personalnummer, sonst: Versicherungsnummer	

##### **1.2 Angaben zum Vater des Kindes/der Kinder**

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	Tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:
Bei Beamten/Richtern: Personaldienststelle, sonst: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift -	
bei Beamten/Richtern: Personalnummer, sonst: Versicherungsnummer	

## 2. Angaben zu den Kindern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zur Mutter			Kindschaftsverhältnis zum Vater		
		Leibliches Kind/ Adoptivkind	Pflegekind	Zum Haushalt gehö- ren- des Stief- kind	Leibliches Kind/ Adop- tivkind	Pflegekind	Zum Haus- halt gehö- rendes Stiefkind
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 3. Erklärung

Die Kinderbetreuungszeiten waren wie folgt zugeordnet:

Vorname des Kindes:			
vom/bis			
<input type="checkbox"/>	dem Vater	<input type="checkbox"/>	der Mutter die Zeit

Vorname des Kindes:			
vom/bis			
<input type="checkbox"/>	dem Vater	<input type="checkbox"/>	der Mutter die Zeit

Vorname des Kindes:			
vom/bis			
<input type="checkbox"/>	dem Vater	<input type="checkbox"/>	der Mutter die Zeit

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

Absender

---

---

---



Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
ZS P \_\_\_\_\_  
Flottenstr. 28 - 42  
13407 Berlin

## **Einverständniserklärung zur Personalaktenanforderung**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Einstellungsbezirk/Dienststelle/ggf. Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine zuständige Personalstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie meine Personalakte, die aufgrund bisheriger Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik entstanden ist, zum Verbleib anfordert.

Die Personalakte wurde bisher geführt bei (Behörde, Anschrift und Ansprechperson):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Nachname) der erklärenden Person

Absender

---

---

---



Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
ZS P \_\_\_\_\_  
Flottenstr. 28 - 42  
13407 Berlin

### Erklärung zur Akteneinsicht Hauptpersonalrat/Einigungsstelle

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Einstellungsbezirk/Dienststelle/ggf. Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Sollte im Rahmen meiner Eingruppierung/Stufenzuordnung eine Verhandlung vor dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR) und ggf. ein Einigungsverfahren vor der Einigungsstelle für Personalvertretungssachen erforderlich sein, habe ich mich bezüglich der Vorlage meiner Personalakte durch die Personalstelle der SenBJF wie folgt entschieden:

Bezüglich der Einsichtnahme in meine Personalakte zum o.g. Zweck erkläre ich mein Einverständnis für:

- den Hauptpersonalrat (HPR)  ja  nein
- die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen  ja  nein.

Mir ist bekannt, dass durch eine Nichteinwilligung keine Nachteile entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erklärenden Person

Absender

---

---

---

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
ZS P \_\_\_\_\_  
Flottenstr. 28 - 42  
13407 Berlin

## Erklärung zu Erkrankungen

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Einstellungsbezirk/Dienststelle

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
ggf. Personalnummer

### **Ich erkläre hiermit, dass ich nach meinem heutigen Kenntnisstand**

frei von ansteckenden Krankheiten nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bin.

**Ich bin verpflichtet, den Arbeitgeber umgehend zu unterrichten, wenn eine im oben aufgeführten Gesetz aufgeführte Erkrankung bzw. der Verdacht auftritt.**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erklärenden Person

### **Anlage**

Gesetzesauszug

**Auszug aus dem  
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000  
zuletzt geändert durch Art. 8 durch Gesetz vom 12.12.2023**

6. Abschnitt

Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

**§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

**§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

- |  |   |
|--|---|
| 1. Cholera   | 12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten              |
| 2. Diphtherie  | 13. Paratyphus  |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 14. Pest  |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber               | 15. Poliomyelitis   |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | 16. Röteln  |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)     | 17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten   | 18. Shigellose  |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                | 19. Skabies (Krätze)  |
| 9. Masern  | 20. Typhus abdominalis  |
| 10. Meningokokken-Infektion                            | 21. Virushepatitis A oder E                                     |
| 11. Mumps  | 22. Windpocken  |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige

Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

- |   |  |
|---|--|
| 1. <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139       | 4. <i>Salmonella Paratyphi</i>                 |
| 2. <i>Corynebacterium</i> spp., Toxin bildend | 5. <i>Shigella</i> sp.                         |
| 3. <i>Salmonella Typhi</i>                    | 6. enterohämorrhagischen <i>E. coli</i> (EHEC) |

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Cholera  | 10. Paratyphus              |
| 2. Diphtherie   | 11. Pest                    |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC) | 12. Poliomyelitis           |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber                      | 12a. Röteln                 |
| 5. <i>Haemophilus influenzae</i> Typ b-Meningitis             | 13. Shigellose              |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                       | 14. Typhus abdominalis      |
| 7. Masern   | 15. Virushepatitis A oder E |
| 8. Meningokokken-Infektion                                    | 16. Windpocken              |
| 9. Mumps  |                             |

aufgetreten ist.

Absender

---

---

---

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
ZS P \_\_\_\_\_  
Flottenstr. 28 - 42  
13407 Berlin

### Erklärung zur Arbeitszeit

Ich beabsichtige, ab Beschäftigungsbeginn wie folgt zu arbeiten:

**Vollzeit**

oder

**Teilzeit** mit \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ (Pflicht-) Wochenstunden.

Die Teilzeit ist mit meiner künftigen Führungskraft abgestimmt.  
Der Teilzeitantrag  wurde bereits gestellt.  wird zeitnah gestellt.

Die Teilzeit ist mit meiner künftigen Führungskraft noch nicht abgestimmt.  
Dies werde ich unverzüglich nachholen und den Teilzeitantrag zeitnah stellen.

#### **Ergänzende Angaben (nicht erforderlich für Lehrkräfte):**

Die Teilzeit soll gleichmäßig auf 5 Arbeitstage wöchentlich verteilt werden.

Die Teilzeit soll auf folgende Wochentage verteilt werden:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Stunden					

Ich bin damit einverstanden, dass mein Entgelt bereits vor Eingang des Teilzeitantrages in der Personalstelle entsprechend meinen obigen Angaben angepasst wird, um eine Überzahlung zu vermeiden. Sollte ich doch nicht in Teilzeit arbeiten, informiere ich die Personalstelle unverzüglich. Mein Entgelt wird dann schnellstmöglich angepasst.

**Mir ist bekannt, dass diese Erklärung den erforderlichen Teilzeitantrag nicht ersetzt.**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erklärenden Person

## Erklärung zur Hauptstadtzulage für beamtete Dienstkräfte (Probe/Lebenszeit) und tariflich Beschäftigte

Nach Unterzeichnung an die Personalstelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Z S P _ _ _ _ _ - Flottenstraße 28-42 13407 Berlin	Beschäftigungsdienststelle/Schulnummer/Stellenzeichen  Telefon (dienstlich oder privat)
Name, Vorname	Geburtsdatum
Personalnummer	E-Mail-Adresse (dienstlich oder privat)

Ich gehöre folgender Beschäftigtengruppe an:

tariflich Beschäftigte/-r (Entgeltgruppe bis E 13 (ohne E 13 Ü), S 18, KR 17).

beamtete Dienstkraft auf Probe/Lebenszeit (bis A 13 mit Amtszulage).

Ich erkläre Folgendes:

Ich möchte ab \_\_\_\_\_ einen monatlichen **steuerfreien Zuschuss** für ein Firmenticket (Deutschlandticket Job oder VBB-Firmenticket) erhalten. Für die Gewährung des zweckgebundenen Zuschusses habe ich ein Abonnement zum \_\_\_\_\_ (Datum des Beginns des Abonnements) für folgende Ticketoption abgeschlossen:

VBB-Firmenticket.

Deutschlandticket Job.

**Mir ist bekannt, dass das Firmenticketabonnement online über das SenBJF-Kundenportal der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) bis zum 8. des Vormonats abgeschlossen sein muss.**

**oder**

Ich beantrage ab \_\_\_\_\_ die Hauptstadtzulage allein als monatlichen **steuerpflichtigen Zulagenbetrag**. Ich verzichte auf einen monatlichen steuerfreien Zuschuss für ein Firmenticket.

**Mir ist bekannt, dass ein Zuschuss bei späterer (erneuter) Beantragung dann stets steuerpflichtig ist.**

Die vorstehende **verbindliche Erklärung** ist **zwingend abzugeben** und dient dazu, die entscheidungserheblichen Informationen für die Gewährung der Hauptstadtzulage, insbesondere des Zuschusses zu einer Firmenticket-Option zu bewerten. Die Abwahl des Zuschusses kann zukünftig nur einmal jährlich mit einem Vorlauf von zwei Monaten erklärt werden.

Entscheiden Sie sich für ein Firmenticket, schließen dieses jedoch nicht innerhalb von drei Monaten nach Einstellungsbeginn ab bzw. weisen den Abschluss nicht gegenüber der Personalstelle nach, so gehen wir davon aus, dass Sie **kein Firmenticket** nutzen möchten. In dem Fall erhalten Sie die Hauptstadtzulage als alleinige Zulage gezahlt. Ein Zuschuss zum Firmenticket wäre dann stets steuerpflichtig.

Mir ist bekannt, dass noch eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Hauptstadtzulage und der konkreten Höhe des Zuschusses zum Firmenticket durch meine Dienststelle erfolgt.

Mir ist bekannt, dass meine Dienststelle zum Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet, ob und in welcher Höhe der Zuschuss zum Firmenticket steuerfrei gewährt werden kann und dass ein zweckgebundener steuerfreier Zuschuss für ein Firmenticket die bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale mindert (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

Mir ist bekannt, dass die Zahlbarmachung des Zuschusses zu einem Firmenticket von organisatorischen und technischen Vorarbeiten sowie einem bestehenden Firmenticketabonnement mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) als Vertragspartner der SenBJF abhängig ist und insoweit gegebenenfalls erst rückwirkend erfolgen kann.

Eine Kündigung bzw. Beendigung meines Abonnements kann nur per E-Mail unter Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Personalnummer
- Vertragsnummer bei der BVG
- Kündigungszeitpunkt

an [firmenticket@senbjf.berlin.de](mailto:firmenticket@senbjf.berlin.de) erfolgen.

Das Merkblatt „Hauptstadtzulage und Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket (Stand 05/2025)“ habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Datum/Unterschrift Antragsteller/-in

# Bankverbindung / Steuermerkmale / Sozialversicherung bei Einstellung



## Persönliche Angaben

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anrede	Vorname	Nachname
<input type="text"/>		
Straße + Hausnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

## Bankverbindung

Die Überweisung der Bezüge kann nur erfolgen, wenn Sie selbst Konto- bzw. Konto-Mitinhaber sind!  
Von dieser Regelung sind Beamte ausgenommen.

<input type="text"/>
Bankinstitut
<input type="text"/>
DE
IBAN (22-stellig)
<input type="text"/>
abweichender Kontoinhaber

Künftige Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich bin darüber informiert, dass

- eine Überweisung auf ein neues Konto nur erfolgen kann, wenn diese Bankverbindung **6 Wochen** vor einem Zahltermin in der Personalstelle vorliegt **bzw.**
- ggf. die Rücküberweisung der erfolgten Zahlung an das bisherige geschlossene Konto in der Personalstelle erfolgen wird.

## Steuermerkmale

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Hauptarbeitgeber
Steuer-ID (11-stellig) *	Steuerklasse	Kirchensteuermerkmal	Nebearbeitgeber
*ohne Angabe der Steuer-ID erfolgt die Versteuerung nach <b>Steuerklasse 6</b>			Bestimmung zum Arbeitgeber

## Sozialversicherung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sozialversicherungsnummer (12-stellig)	Name der Krankenkasse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kinder vorhanden?	Wenn ja, wie viele
☞ zur Bestimmung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der Pflegeversicherung	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
Datum

Absender

---

---

---

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
ZS P \_\_\_\_\_  
Flottenstr. 28 - 42  
13407 Berlin

### Antrag auf Einstellung im Beamtenverhältnis

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
ggf. Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Einstellungsbezirk/Schulnummer

Ich beantrage eine Einstellung im Beamtenverhältnis.

Ich wünsche eine Einstellung im Arbeitsverhältnis (TV-L).

Ich wünsche **keine** Einstellung im Land Berlin.

Ich verfüge zum Zeitpunkt der Einstellung über eine volle Lehrbefähigung bei der  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.  ja  nein\*

Ich verfüge über die deutsche oder eine Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates  
der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen  
Wirtschaftsraumes oder der Schweiz.  ja  nein\*

Ich habe das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet.  ja  nein\*\*

\* Sofern diese Fragen mit „nein“ beantwortet werden, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht möglich.

\*\* Die Altersgrenze wird für Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren  
oder Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu einem Jahr für jeden  
Angehörigen - insgesamt höchstens drei Jahre - hinausgeschoben.

Das Merkblatt zur Verbeamtung von Lehrkräften und über die Tragweite  
krankenversicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen bei Eintritt in ein  
Beamtenverhältnis habe ich erhalten. Die rechtlichen Auswirkungen einer Berufung in das  
Beamtenverhältnis sind mir bekannt.

---

Datum

---

Unterschrift

# Überweisung vermögenswirksamer Leistungen

Name, Vorname
Beschäftigungsbehörde und Stellenzeichen

Telefon (dienstlich)
Personalnummer

Mögliche Kombinationen: nur A, nur B, A und B zusammen, oder nur C!

<input type="checkbox"/> Überweisung vermögenswirksamer Leistungen (Arbeitgeberleistung - zugleich auch Dienstherrnleistung - und/oder Eigenleistungen) auf einen neuen Vertrag
<input type="checkbox"/> Änderung von Angaben bereits bestehender Verträge oder Mitteilung des letzten Überweisungstermins (Auflösung)

Angaben zur Höhe und Ausführung der Überweisungen
---

Angaben zum Institut/Unternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen angelegt werden sollen, sowie Angaben zur Anlageform
Name und Anschrift des Anlageinstituts/-unternehmens
Vertragsnummer
Anlageform (z.B. Bausparvertrag)

<b>A</b> <input type="checkbox"/> Ich bitte, die monatliche <u>Arbeitgeberleistung</u> für den genannten Vertrag zu gewähren und zu überweisen:
ab <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr
Wenn bekannt! Die letzte Überweisung soll stattfinden mit den Bezügen für: <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr

Angaben zur Bankverbindung des Instituts/Unternehmens
Name des Kreditinstituts
<b>IBAN</b> (22 Stellen)
<b>BIC</b> (8-11 Stellen)

<b>B</b> <input type="checkbox"/> Bitte überweisen Sie <u>Eigenleistungen</u> von meinen Bezügen auf den genannten Vertrag:
<input type="text"/> monatlich <input type="text"/> vierteljährlich <input type="text"/> jährlich
in folgender Höhe <input type="text"/> Euro
Die erste Überweisung soll stattfinden von den Bezügen für: <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr
Wenn bekannt! Die letzte Überweisung soll stattfinden von den Bezügen für: <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr

<input type="checkbox"/> Bei Anlagen zum Wohnungsbau oder zur Entschuldung von Wohneigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des 5. VermBG:
Bitte überweisen Sie die vermögenswirksamen Leistungen auf mein Gehaltskonto. Die Bestätigung des Gläubigers, dass die Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist beigelegt.

<input type="checkbox"/> Ich möchte für den genannten Vertrag eine <u>einmalige Eigenleistung</u> erbringen, und zwar in Höhe von <input type="text"/> Euro
Termin für die Überweisung der einmaligen Eigenleistung von den Bezügen für: <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr

<b>C</b> <u>Arbeitgeberleistung + Eigenleistung</u>
<input type="checkbox"/> Als Gesamtbetrag lege ich auf den genannten Vertrag an:
in folgender Höhe monatlich <input type="text"/> Euro
Die erste Überweisung soll stattfinden mit und von den Bezügen für: <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr
Wenn bekannt! Die letzte Überweisung soll stattfinden mit und von den Bezügen für: <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr

Die auf der Folgeseite abgedruckte "Erklärung zum Antrag" ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit der Unterschrift abgegeben.

Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

**Wichtig!** Bitte legen Sie diesem Antrag eine Kopie des Vertrages bzw. eine bereits für den Arbeitgeber gefertigte Bescheinigung des Institutes/Unternehmens bei! Für die rechtzeitige Ausführung der Überweisung von Eigenleistungen reichen Sie bitte Ihren Antrag spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Ausführungstermin bei Ihrem Personalservice ein!

## Erklärung zum Antrag

Bei einer Änderung der Höhe der vermögenswirksamen Arbeitgeber-/Dienstherrn-Leistung bin ich damit einverstanden, dass der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Anlage (Gesamtabzug) unverändert bleibt und damit ggf. die Höhe der Eigenleistung entsprechend angepasst wird.

Mir ist bekannt, dass die Festsetzung einer ggf. zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulage jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres auf einen von mir zu stellenden Antrag durch das Finanzamt erfolgt, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist (§ 14 Abs. 1 und 4 des 5. VermBG). (Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage wird im Allgemeinen erst nach Ablauf der für die jeweilige Anlageart vorgeschriebenen Sperrfrist bzw. sonstigen Fristen vorgenommen.)

Mir ist bekannt, dass die vermögenswirksame Arbeitgeber-/Dienstherrn-Leistung monatlich gewährt wird. Sollte der von mir abgeschlossene Vertrag über die vermögenswirksame Anlage vom monatlichen Überweisungsmodus abweichen (vierteljährliche oder jährliche Zahlungsvereinbarung), muss der Vertrag eine laufende monatliche Zahlung zulassen (d.h., er muss auch für eine monatlich zu überweisende Zahlung aufnahmefähig sein), damit der volle Anspruch auf die Zahlung vermögenswirksamer Arbeitgeber-/Dienstherrn-Leistungen gewahrt bleibt.

Sofern bei Anlagen zum Wohnungsbau die Arbeitgeberleistung direkt auf das Gehaltskonto überwiesen wird: Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, das Auslaufen der vermögenswirksamen Leistung anzuzeigen sowie auf Anforderung Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

Ich bevollmächtige das o.g. Institut/Unternehmen unwiderruflich, Beträge, die vom Land Berlin zurückgefordert werden, weil sie ohne Vorliegen der Voraussetzungen als vermögenswirksame Anlage überwiesen wurden, dem Land Berlin zurück zu überweisen. Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

Sofern der letzte Überweisungstermin beim Abschluss des Vertrags noch nicht feststeht, verpflichte ich mich, die Beendigung der vermögenswirksamen Anlage (letzter Überweisungstermin) dem Personalservice nach dem bekannt werden unverzüglich anzuzeigen.

## Weitere Informationen!

Weitere Informationen, z.B. welche Anlageformen in Betracht kommen, können Sie dem Informationsblatt "Vermögenswirksame Leistungen" entnehmen. Bitte fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Personalservice nach.

---

### **nur von der Dienststelle auszufüllen:**

Behördenname – Stempel – Gesch.-Z.- ggf. Anschrift	Datum
	Telefon

An die Beschäftigte/den Beschäftigten

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihrem Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen wird entsprochen.

Ab \_\_\_\_\_ wird Ihnen monatlich eine vermögenswirksame Arbeitgeber-/Dienstherrn-Leistung gewährt, deren Höhe Sie Ihrem Gehaltsnachweis entnehmen können.

Ihrem Wunsch entsprechend wird die Überweisung von Teilen des Arbeitslohns und/oder der vermögenswirksamen Arbeitgeber-/Dienstherrn-Leistung auf den umseitig genannten Vertrag zum durchgeführt/geändert/aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge

Name, Vorname	Telefon										
Beschäftigungsbehörde/Versorgungsbehörde und Stellenzeichen (bei Elternzeit: letzte Beschäftigungsbehörde und Privatanschrift)	Personalnummer/Versorgungsnummer <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table> </div>										

Dieses Formular ist **nur** von Empfängerinnen/Empfängern von Besoldung bzw. von Amtsbezügen oder gleichgestellten Personen auszufüllen (Erläuterungen auf der Rückseite!), wenn sie einen staatlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrag („**Riesterrente**“) abgeschlossen haben und die staatliche Förderung in Anspruch nehmen möchten.

### Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten

- Hiermit erteile ich meine Einwilligung, dass der Personalservice/die Pensionsstelle der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich
- a) bestätigt, dass ich zum begünstigten Personenkreis gehöre,
  - b) die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 Einkommensteuergesetz) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 Einkommensteuergesetz) erforderlichen Daten übermittelt und die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Laufzeitbeginn meines privaten Altersvorsorgevertrages: Im Jahr

20\_\_

### Mitteilung der Versicherungs- oder Zulagenummer bzw. Beantragung einer Zulagenummer

Im Rahmen des Zulageverfahrens vergibt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Antrag eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz), sofern zuvor keine Versicherungsnummer eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder eine Zulagenummer vergeben wurde. Nachfolgend können Sie die Vergabe der Zulagenummer über den Personalservice/die Pensionsstelle beantragen. Aber: Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger für Sie bereits einmal eine Versicherungsnummer vergeben (z.B. aus einer früheren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit, Ableistung von Wehrdienst etc.), dann teilen Sie bitte diese Versicherungsnummer mit. Haben Sie bereits eine Zulagenummer von der ZfA bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten, dann teilen Sie diese Zulagenummer bitte mit.

- Meine **Versicherungsnummer** (gesetzliche Rentenversicherung) bzw. meine **Zulagenummer** lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- Eine Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer wurde an mich noch nicht vergeben. Für das Zulageverfahren beantrage ich daher die Vergabe einer Zulagenummer.

Für einen **späteren** Widerruf einer erteilten Einwilligung:

### Widerruf meiner Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten

- Hiermit widerrufe ich meine früher erteilte Einwilligung für die Übermittlung und Verwendung von Daten für das Zulageverfahren.

Die rückseitigen "Erläuterungen" sind Bestandteil dieses Formulars und werden mit der Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift



**Merkblatt  
über die Verschwiegenheitspflicht  
nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)**

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stellt eine der Hauptpflichten der Beamtin und des Beamten dar. Sie liegt sowohl im Interesse des Staates als auch im schutzwürdigen Interesse der einzelnen Staatsbürgerin und des einzelnen Staatsbürgers, die oder der dem Staat in vielfacher Weise persönliche Verhältnisse zu offenbaren hat und die oder der deshalb auf strengste Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vertrauen darf.

### **1. Umfang der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit**

§ 37 BeamStG verpflichtet die Beamtin und den Beamten zur vollen Amtsverschwiegenheit über alle ihr oder ihm dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sowohl die Angelegenheiten, die der Beamtin oder dem Beamten bei Wahrnehmung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte (auch bei einer nach § 61 des Landesbeamtengesetzes - LBG - übertragenen Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst) bekannt geworden sind, als auch solche, die ihr oder ihm bei Gelegenheit ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden (z. B. Angelegenheiten, die sie oder er aus einer Unterhaltung anderer Bediensteter erfährt). Dabei ist es auch ohne Belang, ob es sich um Vorgänge innerdienstlicher Art handelt oder um Angelegenheiten, die außerhalb des Bereichs der öffentlichen Verwaltung liegen. Mithin unterliegen der Schweigepflicht insbesondere folgende Angelegenheiten:

- alle persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Dritter, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- alle Personalangelegenheiten der im öffentlichen Dienst stehenden Personen,
- Kenntnisse über beabsichtigte Umgliederungen und Neuorganisationen in der Verwaltung und in den Betrieben, sofern sie der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gegeben worden sind,
- bevorstehende Personalentscheidungen, auch wenn sie die Beamtin oder den Beamten selbst betreffen,
- die Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der Entwürfe, die der Öffentlichkeit (z. B. Diskussionsmaterial) bereits bekannt gegeben worden sind,
- die noch nicht schlussgezeichneten Verfügungsentwürfe auch gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger,
- alle voneinander abweichenden Ansichten, die nicht nach außen zum Ausdruck gebracht werden dürfen (vgl. § 5 Absatz 5 GGO I),
- Beschlussentwürfe einschließlich deren Begründungen und Stellungnahmen zu Beschlussentwürfen, insbesondere Vorlagen für die Sitzungen des Senats, der Bezirksämter und des Rats der Bürgermeister sowie deren Ausschüsse, mit Ausnahme der Entwürfe, die der Öffentlichkeit (z. B. Diskussionsmaterial) bereits bekannt gegeben worden sind,
- Vorgänge aus nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen der gesetzgebenden Körperschaften und der Bezirksverordnetenversammlungen.

Für die Behandlung von Verschlussachen gilt die Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Berlin vom 1. Dezember 1992.

1.1 Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (vgl. § 37 Absatz 2 BeamStG). Gleichfalls gilt die Amtsverschwiegenheit auch nicht in Fällen, in denen gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches (StGB) angezeigt wird. Die Beamtin oder der Beamte muss gegebenenfalls jedoch sorgfältig prüfen, ob einer dieser Ausnahmetatbestände gegeben ist; im Zweifel hat immer der Grundsatz zu gelten, dass alle dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten der Amtsverschwiegenheit unterworfen sind.

Unter **Mitteilungen im dienstlichen Verkehr** sind zunächst alle Auskünfte, Angaben und Vorlagen der Beamtin oder des Beamten an Vorgesetzte zu verstehen, ferner Mitteilungen innerhalb derselben Behörde oder derselben Verwaltung. Darüber hinaus gehören hierzu Mitteilungen und Auskünfte an andere Behörden im Rahmen der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe.

Als **offenkundig** wird eine Tatsache regelmäßig dann anzusehen sein, wenn sie allgemein bekannt ist oder wenigstens die Möglichkeit besteht, dass jede oder jeder Interessierte von ihr Kenntnis nehmen kann (z. B. aufgrund von Veröffentlichungen im Amtsblatt für Berlin).

Bei Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach **keiner Geheimhaltung bedürfen**, muss die Angelegenheit offensichtlich so bedeutungslos sein, dass ihre Geheimhaltung nicht in Betracht kommt.

Der Begriff der **Strafverfolgungsbehörden** ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Regelmäßig fallen hierunter alle Behörden, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind. Vorrangig dürften hierbei die Staatsanwaltschaft und die Behörden sowie Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes in Betracht kommen.

1.2 Unberührt von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt die gesetzlich begründete Pflicht der Beamtin oder des Beamten, geplante Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten (vgl. § 37 Absatz 2 Satz 2 BeamStG). In diesen Fällen ist die Beamtin oder der Beamte sogar verpflichtet, Angelegenheiten, die an sich unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fallen würden, den zuständigen Stellen in dem erforderlichen Umfang mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten ergibt sich aus § 138 StGB, die Pflicht der Beamtin oder des Beamten zum Eintreten für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG.

1.3 Auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fort (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 BeamStG). Dabei ist es ohne Bedeutung, aus welchen Gründen die Beendigung eingetreten ist (Eintritt in den Ruhestand, Entlassung auf Antrag, Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund gerichtlicher Verurteilung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz).

## 2. Inhalt der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Über alle der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten ist gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt sich also nicht nur auf außerhalb der Verwaltung stehende Personen, sondern auch auf sachlich unzuständige Beschäftigte der Verwaltung.

Dies beinhaltet zugleich, dass Unbefugten keine Akten oder sonstigen dienstlichen Schriftstücke zugänglich gemacht werden dürfen.

Auch in einem gerichtlichen Verfahren, gleichgültig welcher Art (z. B. Zivil- oder Verwaltungsrechtsstreit, Strafverfahren oder Disziplinarverfahren) und unabhängig von der Beteiligung (Partei, Zeugin oder Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger, Beschuldigte oder Beschuldigter), darf die Beamtin oder der Beamte ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstbehörde über Vorgänge, die unter die Amtsverschwiegenheit fallen, keine Aussagen machen oder Erklärungen ab-

geben; dasselbe gilt im außergerichtlichen Verfahren (Verschwiegenheitspflicht besteht also ebenso gegenüber Rechtsbeiständen oder Prozessvertretungen) - vgl. § 37 Absatz 3 Satz 1 BeamStG.

### **3. Folgen aus einer Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit**

Die Beamtin oder der Beamte ist für eine schuldhaft Verletzung ihrer oder seiner Pflicht voll verantwortlich, und zwar sowohl in strafrechtlicher als auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht.

Strafrechtlich kann sie oder er z. B. aufgrund der §§ 203 Absatz 2 oder 353 b Absatz 1 StGB (Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen) zur Rechenschaft gezogen werden. Disziplinarrechtlich stellt die schuldhaft Verletzung der ihr oder ihm nach § 37 BeamStG obliegenden Pflichten ein Dienstvergehen dar (vgl. § 47 BeamStG).

Die vorstehend gegebenen Hinweise und Beispiele erfassen sicherlich nicht alle Fragen und Probleme, die sich aus der Pflicht der Beamtin oder des Beamten zur Amtsverschwiegenheit im dienstlichen Alltag ergeben können; sie zeigen jedoch die wesentlichen Grundsätze auf, die für die Beamtin und den Beamten aus der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit folgen. Wenn noch Zweifelsfragen bestehen sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzte oder ihren Vorgesetzten.

**Merkblatt  
über  
das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken  
und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte  
des Landes Berlin**

**I. Allgemeines**

- (1) Die selbstlose, uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen eines am Wohl der Bevölkerung ausgerichteten öffentlichen Dienstes.
- (2) Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des öffentlichen Dienstes herab. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Dies ist im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung auszuschließen.
- (3) Eine Amtsbezogenheit ist nicht innerhalb des dienstlichen Umfeldes bei Aufmerksamkeiten gegeben, die üblicherweise unter Beschäftigten aus persönlichen Anlässen ausgetauscht werden (zum Beispiel Blumenstrauß zu Geburtstagen).

**II. Dienstrechtliche Bestimmungen**

- (1) Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn (§ 42 Absatz 1 Satz 2 BeamStG). Nach § 10 Satz 1 des Richtergesetzes des Landes Berlin (RiGBln) gilt § 42 BeamStG für Berliner Richterinnen und Richter entsprechend. Nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) entscheidet über Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen werden (§ 51 Absatz 1 Satz 2 LBG).
- (2) Nichtbeamtete Beschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile („Provisionen oder sonstige Vergünstigungen“) von Dritten in Bezug auf ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen.
- (3) Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile umfassen – auch geringwertige – Vorteile aller Art (Geld- und Sach- sowie sonstige Leistungen, beispielsweise Freikarten für Messen, Sportveranstaltungen, Filmaufführungen, Events, Einladungen mit Bewirtung, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, selbst Aufmerksamkeiten wie Kugelschreiber, Kalender und Werbeträger).

- (4) Nach Abschnitt VI. Absatz 2 Buchstabe b der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) bestehen lediglich die Behördenleitung betreffend (vgl. Abschnitt I. Nr. 1.2) grundsätzlich keine Bedenken bzgl. der allgemeinen Zustimmungserklärung durch die zuständige Stelle zur Annahme von Frei- und Eintrittskarten, kostenlosem Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten.
- (5) Auf die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften vom 12. August 2020 (ABl. S. 4633) wird ergänzend hingewiesen.
- (6) Es gilt grundsätzlich das Verbot der Annahme. Die Zustimmung zur Annahme stellt eine Ausnahme dar und ist nur in einem eng begrenzten Umfang zulässig. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle, diese Zustimmung auch nur unter Auflagen zu erteilen.
- (7) Von der obersten Dienstbehörde können ergänzende oder weitergehende Anordnungen getroffen werden. Auch kann diese der Annahme von bestimmten, nicht beanstandungswürdigen Geschenken allgemein zustimmen. Soweit die Entscheidungsbefugnis an die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen wurde, können auch diese bestimmten Annahmen allgemein zustimmen.
- (8) Angebote von nicht allgemein zugelassenen Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen sind in jedem Fall der zuständigen Stelle mitzuteilen.
- (9) Zur Annahme von Vorteilen, denen nicht allgemein zugestimmt wurde, bedarf es eines Antrags an die zuständige Stelle. Hierbei sind von der bzw. dem Beschäftigten alle maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Eine bloße Anzeige oder ein Hinweis, bspw. im Zusammenhang mit einem Reisekostenantrag, ist nicht ausreichend.
- (10) Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Büroleitung über die für Ihre Dienststelle getroffenen Regelungen und Entscheidungszuständigkeiten.**

### **III. Folgen der Annahme von Vorteilen ohne Zustimmung**

#### **3.1 Beamten- und arbeitsrechtliche Folgen**

##### **3.1.1 Beamtenrechtliche Folgen**

- (1) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschrift des § 42 BeamtStG stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Absatz 1 BeamtStG).
- (2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen (§ 47 Absatz 2 BeamtStG).
- (3) Unabhängig von einem Strafverfahren wird in der Regel ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Es drohen disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts.
- (4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen

Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Absatz 1 BeamStG).

- (5) Im Übrigen ist das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen des Dienstherrn nach § 42 Absatz 2 BeamStG herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden ist oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

### **3.1.2 Arbeitsrechtliche Folgen**

- (1) Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften und sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche (fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann.
- (2) Darüber hinaus haften Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende für den durch die rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden.

### **3.2 Strafrechtliche Folgen**

- (1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder eine dritte Person fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme, die nach § 331 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Der Nachweis einer bestimmten Amtshandlung als „Gegenleistung“ ist für eine Verurteilung wegen Vorteilsannahme nicht erforderlich.
- (2) Enthält die Handlung, für die die Beamtin oder der Beamte einen Vorteil für sich oder eine dritte Person fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, zusätzlich eine Verletzung ihrer oder seiner Dienstpflichten, ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren (§ 335 StGB).
- (3) Daneben macht sich die oder der Vorgesetzte, die oder der unterstellte Beschäftigte zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet, nach § 357 StGB strafbar.
- (4) Die Strafbarkeit betrifft Amtsträgerinnen oder Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 StGB). Soweit Beschäftigte oder Auszubildende dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner die Beschäftigten sowie die Auszubildenden, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.
- (5) Die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber wird nach den §§ 333, 334 und 335 StGB (Vorteilsgewährung/Bestechung) bestraft.
- (6) Bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat u. a. nach §§ 332, 335 und 357 StGB kann das Gericht nach § 358 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkennen.
- (7) Eine Zustimmung zur Annahme von Vorteilen nach § 42 BeamStG durch die zuständige Behörde schließt die Strafbarkeit nicht aus. Dies gilt soweit die Zustimmung durch

unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, in Fällen der Bestechlichkeit nach § 332 StGB und bei der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat nach § 357 StGB.

#### IV. Wortlaut der Vorschriften

##### **§ 24 BeamStG – Verlust der Beamtenrechte**

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) ...

##### **§ 42 BeamStG – Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

##### **§ 47 BeamStG – Nichterfüllung von Pflichten**

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinar Gesetze.

##### **§ 51 LBG – Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken**

(1) Über Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorsetzten übertragen werden.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1

umfasst auch die Pflicht, Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

##### **§ 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – Allgemeine Arbeitsbedingungen**

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(3) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) ...

##### **§ 11 StGB – Personen- und Sachbegriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

2a. Europäischer Amtsträger:

wer

a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,

b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder

c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. ...

### **§ 331 StGB - Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

### **§ 332 StGB - Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### **§ 333 StGB - Vorteilsgewährung**

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstaussübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

### **§ 334 StGB – Bestechung**

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als

Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

### **§ 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
  - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
  - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

### **§ 357 StGB – Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat**

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

### **§ 358 StGB - Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

# Merkblatt

über den Familienzuschlag, den ergänzenden Familienzuschlag und die Ausgleichszulage für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie versorgungsberechtigte Personen

## Übersicht

<b>I. Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Familienzuschlag, § 40 BBesG BE.....</b>	<b>3</b>
1. Abschaffung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 .....	3
2. Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag .....	3
3. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind.....	4
4. Höhe des Familienzuschlages .....	6
5. Erklärung zum Familienzuschlag.....	6
6. Schematische Darstellung zum Familienzuschlag .....	7
<b>III. Ergänzender Familienzuschlag, § 40a BBesG BE .....</b>	<b>8</b>
1. Anspruchsvoraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag .....	8
2. Verfahren.....	9
3. Höhe des ergänzenden Familienzuschlages.....	10
<b>IV. Änderung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages, § 41 BBesG BE.....</b>	<b>10</b>
<b>V. Ausgleichszulage, § 87 BBesG BE.....</b>	<b>10</b>
1. Grundsatz.....	10
2. Höhe der Ausgleichszulage .....	11
3. Ausnahmen und Besonderheiten.....	12
<b>VI. Mitwirkungspflichten.....</b>	<b>13</b>
1. Erklärungsvordruck, Personaldatenschutz .....	13
2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht.....	14
3. Rückzahlungspflicht bei Überzahlung .....	15
<b>VI. Gegenstandslosigkeit von nach altem Recht ergangenen Bescheiden über familienbezogene Leistungen.....</b>	<b>15</b>
<b>Anlage.....</b>	<b>16</b>

## I. Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt soll einen Überblick geben, unter welchen Voraussetzungen Ihnen ein Familienzuschlag, ein ergänzender Familienzuschlag und eine Ausgleichszulage zusteht. Es richtet sich an beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie versorgungsberechtigte Personen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von Dienstkräften gesprochen. Sofern dieses Merkblatt von geehelichten Personen spricht, umfasst dies auch Personen, mit denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages sind die §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (Abkürzung: BBesG BE). Die Rechtsgrundlage zur Ausgleichszulage finden Sie in § 87 BBesG BE unter der Paragraphenüberschrift „Übergangsregelungen zum Familienzuschlag“.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026, GVBl. 2024 S. 634) wurde der Familienzuschlag reformiert. Mit der Neugestaltung der §§ 39 bis 41 BBesG BE entfiel mit Wirkung vom 1. November 2024 der Familienzuschlag der Stufe 1. Der zuvor in den Besoldungsgruppen ab A 9 in Höhe von 150,10 Euro gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 wurde zeitgleich hälftig in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übertragen. Diejenigen Dienstkräfte, denen bislang ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, erhalten grundsätzlich zur Besitzstandswahrung eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE.

Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte erfolgt eine Abkehr vom Modell der Alleinverdienerfamilie. Bei der Betrachtung, ob der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestabstand der Alimentation zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung bei einer vierköpfigen Familie eingehalten ist, wird nunmehr auch das Einkommen der geehelichten Person berücksichtigt. Kann die geehelichte Person aus den in § 40a BBesG BE genannten Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ist die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages vorgesehen. Durch diesen wird auch in den Fällen das Mindestabstandsgebot eingehalten, in denen die geehelichte Person nicht zum Familieneinkommen beitragen kann.

Die Gewährung oder Nichtgewährung des Familienzuschlages, des ergänzenden Familienzuschlages und der Ausgleichszulage ist von den persönlichen Verhältnissen der jeweiligen Dienstkraft abhängig. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind daher schriftlich der Personalstelle mitzuteilen. Hierdurch wird gewährleistet, dass vorhandene Ansprüche nicht verloren gehen und Überzahlungen vermieden werden.

Das Merkblatt kann nicht auf jeden Einzelfall eingehen. Sollten Sie Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalstelle bzw. an deren Fachbereich zur Bearbeitung familienbezogener Leistungen.

## **II. Familienzuschlag, § 40 BBesG BE**

### **1. Abschaffung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1**

Mit der Abschaffung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 haben Dienstkräfte grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf einen Familienzuschlag in Zusammenhang mit einem bestimmten Familienstand. Eine Ausnahme hiervon stellt der ergänzende Familienzuschlag nach § 40a BBesG BE dar. Sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind, wird dieser auch kinderlosen verheirateten Dienstkräften gewährt.

Denjenigen Dienstkräften, denen nach altem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt worden ist, wird unter den Voraussetzungen des § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage gezahlt.

### **2. Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag**

Dienstkräfte mit Kindern haben grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung von Familienzuschlag, wenn ihnen für diese Kinder Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zustehen würde.

Beamtete Dienstkräfte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten zudem einen Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für ein erstes und ein zweites berücksichtigungsfähiges Kind. Dessen jeweilige Höhe bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

### **3. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind**

Der Familienzuschlag wird für dasselbe Kind nur einmal gewährt. Die Konkurrenzvorschrift in § 40 Abs. 2 BBesG BE vermeidet eine Doppelzahlung aus öffentlichen Kassen.

Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person (z. B. dem anderen Elternteil oder den Großeltern) zu, wird der Familienzuschlag in voller Höhe grundsätzlich derjenigen Person gewährt, der auch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. Ist eine um den Anspruch auf Familienzuschlag konkurrierende Person nicht vorhanden, so erhält die Dienstkraft auch dann den Familienzuschlag, wenn ihr das Kindergeld nicht gezahlt wird.

Der Konkurrenzfall ist dann gegeben, wenn die andere berechnete Person ebenfalls Leistungen (Erwerbseinkünfte, Versorgungsbezüge) erhält, an denen öffentliche Mittel in irgendeiner Form beteiligt sind. Dies ist nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei vielen privatrechtlichen Einrichtungen der Fall. Siehe hierzu im Detail die Regelung des § 40 Abs. 3 BBesG BE, die nachstehend erläutert wird.

**3.1** Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Hochschulen, Kindergärten oder Altersheimen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst erfüllt sind (siehe hierzu nachstehende Nummer 3.2).

**3.2** Dem öffentlichen Dienst steht eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine der zuvor bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (z. B. Einrichtungen der EU wie das Europäische Patentamt, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung u. ä.).

Ein Konkurrenzfall wie bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt auch bei einer Tätigkeit bei einem sonstigen (privaten) Arbeitgeber vor, wenn

- a) dieser die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet oder
- b) dieser die in Tarifverträgen oder in Besoldungsgesetzen über Familien- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet oder
- c) eine vergleichbare Leistung zu den Familien- oder Sozialzuschlägen zahlt

und die öffentliche Hand finanziell beteiligt ist (etwa durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen). Es handelt sich dabei oft auch um Einrichtungen, die üblicherweise nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden, wie etwa sozial-, familien- oder jugendfürsorgerische Einrichtungen (z. B. private Altersheime, private Kindergärten, private Kinderheime u. ä.) oder Privatkliniken.

### **3.3** Die Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen umfasst

- a) die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, dem Soldatenversorgungsgesetz oder einem der Landesbeamtenversorgungsgesetze und
- b) die Gewährung einer lebenslänglichen Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit nach einer Ruhelohnordnung, Satzung, Dienstordnung, einem (Tarif-)Vertrag oder Ähnlichem. Es reicht insoweit aus, dass die zugesagte Versorgung einer Beamtenversorgung in wesentlichen Grundzügen gleichkommt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesfinanzhof, Urteil vom 16. Dezember 2020, Az.: VI R 29/18, Rn. 21.

Geben Sie bitte Ihrer Personalstelle umgehend Nachricht, wenn für die bei Ihnen berücksichtigten Kinder von anderer Seite zusätzliche Leistungen wegen Berücksichtigung der Kinder gewährt werden (z. B. bezeichnet als Familien-/ oder Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Familienbeihilfe, Familienzulage, Kinderzulage, Unterhaltsberechtigtenzulage, Ausbildungszulage für Kinder oder Ähnliches). Es wird dann geprüft, ob ein Konkurrenzfall vorliegt.

#### **4. Höhe des Familienzuschlages**

Die Höhe des Familienzuschlages hängt von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ab. Die jeweils aktuellen Beträge können den Besoldungstabellen entnommen werden. Diese werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und zudem per Rundschreiben durch die Senatsverwaltung für Finanzen bekanntgemacht.

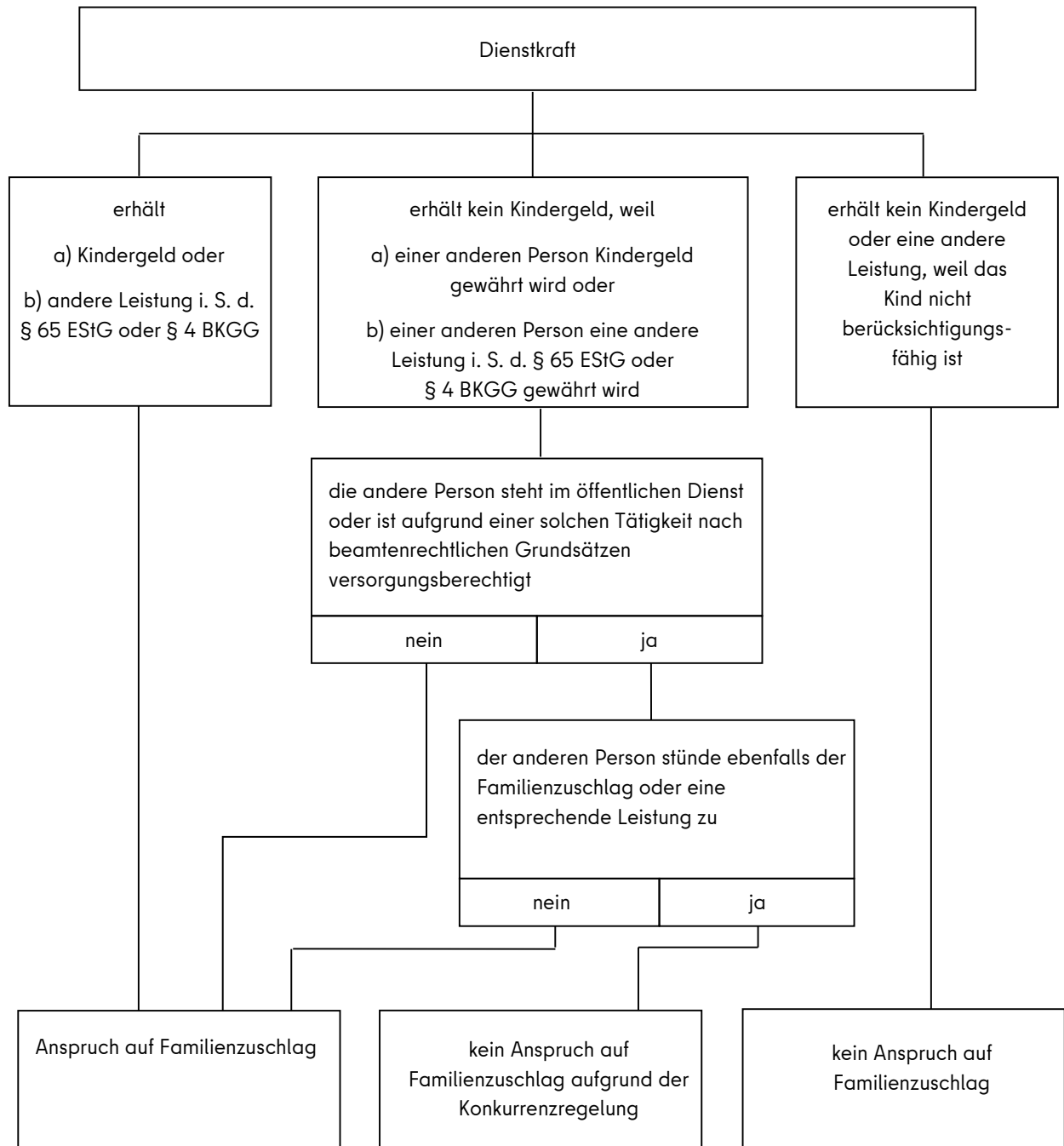
Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Familienzuschlag grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Von diesem Grundsatz wird bei Fällen einer Anspruchskonkurrenz abgewichen, wenn eine der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

#### **5. Erklärung zum Familienzuschlag**

Damit das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und Ihnen der Familienzuschlag gewährt werden kann, ist Ihre Mitarbeit erforderlich. Bitte füllen Sie das auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts bereitgestellte Formular „**Fin 708** - Erklärung zum Familienzuschlag“ aus und reichen dieses bei Ihrer Personalstelle ein.

## 6. Schematische Darstellung zum Familienzuschlag

Die Prüfung, ob ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, muss für jedes Kind separat erfolgen.



### **III. Ergänzender Familienzuschlag, § 40a BBesG BE**

#### **1. Anspruchsvoraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag**

Dienstkräften, deren geehelichte Person keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann und somit nicht zum Familieneinkommen beiträgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein ergänzender Familienzuschlag gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die geehelichte Person

- ein Kind betreut, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
- eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
- als schwerbehindert gemäß § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist,
- ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist,
- die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und weder eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

Angehörige im Sinne des § 40a BBesG BE sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der geehelichten Person.

Bezieht die geehelichte Person ein Erwerbseinkommen, ein Erwerbseinkommen oder Elterngeld, vermindert dieser Bezug den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang. Der Anspruch auf ergänzenden Familienzuschlag reduziert sich somit um den bezogenen Betrag, ggf. bis auf null.

Den beamteten Dienstkräften auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärtern), Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Personen, denen eine Unterhaltsbeihilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes zusteht, wird der ergänzende Familienzuschlag nicht gewährt.

## **2. Verfahren**

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber der Dienststelle anzuzeigen und nachzuweisen. Bitte verwenden Sie hierzu das auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts bereitgestellte Formular „**Fin 716** - Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“. Die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages wird grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen dauerhaft vorliegen, kann die Gewährung auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Liegen nach Ablauf des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen für die Gewährung weiterhin vor, ist dies der Dienststelle mitzuteilen. Nach abgeschlossener Prüfung wird sodann erneut der ergänzende Familienzuschlag gewährt.

Die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages erfolgt grundsätzlich ab dem Monat, in welchem die Dienstkraft ihrer Dienststelle das Vorliegen der Voraussetzungen angezeigt hat.

### **Ausnahmeregelung aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens:**

Da die Regelung zur Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft getreten ist, gilt für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. Juni 2025 Folgendes:

Lagen die Voraussetzungen für die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages im Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. Juni 2025 vor, ist dies der Dienststelle bis spätestens zum 30. Juni 2025 unter Verwendung des Formulars „**Fin 716** - Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“ anzuzeigen. Bei fristgerechtem Eingang wird der ergänzende Familienzuschlag für den Zeitraum ab dem 1. November 2024 gewährt.

### 3. Höhe des ergänzenden Familienzuschlages

Die Höhe des ergänzenden Familienzuschlages ist dynamisch ausgestaltet. Somit besteht kein Vertrauensschutz über dessen künftige Höhe. Die jeweils geltenden Beträge können dem § 40a Abs. 2 BBesG BE sowie den aktuellen Besoldungstabellen entnommen werden. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der ergänzende Familienzuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

### IV. Änderung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages, § 41 BBesG BE

Der Familienzuschlag und der ergänzende Familienzuschlag werden bis einschließlich des Monats gezahlt, an dem die Anspruchsvoraussetzungen an mindestens einem Tag vorgelegen haben. Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, entfällt der Anspruch ab dem Folgemonat.

### V. Ausgleichszulage, § 87 BBesG BE

#### 1. Grundsatz

Der mit Wirkung vom 1. November 2024 neu eingeführte § 87 BBesG BE ist eine Folgeregelung zum Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1. Dieser trifft eine Besitzstandsregelung für diejenigen Dienstkräfte, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde. Sollte Ihnen für Oktober 2024 der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt worden sein, dann füllen Sie bitte das auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts bereitgestellte Formular „**Fin 717** - Erklärung zur Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE“ aus und reichen dieses bei Ihrer Personalstelle ein.

Durch die Dienststelle wird regelmäßig geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die seinerzeitige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 ohne Unterbrechung weiterhin vorliegen. Sobald die im Oktober 2024 bestehenden

**Anspruchsvoraussetzungen** für die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 **nicht mehr vorliegen**, ist zugleich der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE endgültig erloschen. Ab dem Folgemonat wird die Ausgleichszulage dann nicht mehr gezahlt.

Ein erneuter Anspruch auf die Ausgleichszulage entsteht insbesondere dann nicht, wenn die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen wieder vorliegen.

Wenn Ihnen nach bisherigem Recht der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund der Aufnahme einer anderen Person in Ihre Wohnung bei gleichzeitiger Unterhaltsgewährung gezahlt wurde, sind fortlaufend die für den Unterhalt dieser Person zur Verfügung stehenden Mittel zu prüfen. Überschreiten diese die Eigenmittelgrenze (Besoldungsgruppen A 5 bis A 8: 857,52 Euro, übrige Besoldungsgruppen: 900,60 Euro), so entfällt der Anspruch auf die Ausgleichszulage. Mittel, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, sind eigene Mittel der Person oder andere Mittel, die im Hinblick auf den Unterhalt der aufgenommenen Person gewährt werden. Eigene Mittel der aufgenommenen Person sind bspw. Kindergeld, der Kinderanteil im Familienzuschlag, Kinderzuschüsse und Pflegegeld, Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, Einkommen aus Vermögen, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (auch soweit sie darlehensweise gewährt werden) oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. Bei Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte einmalige Sonderleistungen (bspw. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld) unberücksichtigt zu lassen. Andere Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind insbesondere Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sowie der Geldwert von Sachleistungen (bspw. Beköstigung, Kleidung), die von anderen Personen oder Stellen aufgewendet werden.

§ 40 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung ist in der **Anlage** am Ende dieses Merkblatts zitiert.

## **2. Höhe der Ausgleichszulage**

Wie unter Ziffer I dieses Merkblatts dargestellt, wurde der zuvor in den Besoldungsgruppen ab A 9 in Höhe von 150,10 Euro gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 mit Wirkung vom 1. November 2024 hälftig in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übertragen. Um den Besitzstand derjenigen Dienstkräfte zu wahren, denen nach altem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, wird diesen grundsätzlich eine Ausgleichszulage gezahlt. Deren Höhe ist so festgelegt, dass gemeinsam mit dem in das Grundgehalt übertragenen hälftigen Anteil des alten Familienzuschlages der Stufe 1 in Höhe von 75,05 Euro diesen Dienstkräften bei

Vollbeschäftigung weiterhin 150,10 Euro monatlich gezahlt werden. Ist die anspruchsberechtigte Dienstkraft ledig oder mit einer Person verheiratet, die keinen eigenen Anspruch auf laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin hat, wird im Falle der Teilzeitbeschäftigung die Ausgleichszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt ab dem 1. November 2024 75,05 Euro. Da der in das Grundgehalt übertragene hälftige Anteil des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 an künftigen linearen Anpassungen des Grundgehalts teilnimmt, ist die Ausgleichszulage abschmelzend ausgestaltet. Somit wird die Höhe der Ausgleichszulage bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag vermindert, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht.

Hierzu folgendes Beispiel:

Ab dem 1. November 2024 beträgt die Höhe der Ausgleichszulage 75,05 Euro. Am 1. Februar 2025 erfolgt eine lineare Anpassung der Besoldungsbezüge um 5,9 Prozent. Die Ausgleichszulage wird in der Folge um 5,9 Prozent von 75,05 Euro, um einen Betrag in Höhe von 4,43 Euro, abgesenkt. Ab dem 1. Februar 2025 beträgt die Ausgleichszulage 70,62 Euro.

Die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemacht.

### **3. Ausnahmen und Besonderheiten**

- a) Dienstkräfte, denen der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund der Haushaltsaufnahme einer anderen Person bei gleichzeitiger Unterhaltsgewährung **wegen mehreren Anspruchsberechtigten** gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG BE aF nur anteilig gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.
- b) Dienstkräfte, deren geehelichte Personen ebenfalls Anspruch auf laufende Besoldungsbezüge aus einer Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.

- c) Dienstkräfte, deren geehelichte Person aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.
- d) Sind beide Partner beim Land Berlin verbeamtet und **erreichen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit** bei Vollbeschäftigung, wird der **Anspruch** entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit **im Verhältnis** zur Regelarbeitszeit **gekürzt**. Ist mindestens ein Partner in Teilzeit beschäftigt und **erreichen beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit** bei Vollbeschäftigung oder hat einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin, **wird der Anspruch im umgekehrten Verhältnis** der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit **gekürzt**.

Vertiefte Ausführungen zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung inklusive Berechnungsbeispielen können Sie dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 13/2025 unter der Ziffer IV.3 „Höhe der Ausgleichszulage und Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung“ entnehmen.

## **VI. Mitwirkungspflichten**

### **1. Erklärungsvordruck, Personaldatenschutz**

Die Gewährung des Familienzuschlages, des ergänzenden Familienzuschlages und der Ausgleichszulage beruht auf Ihren Angaben. Mit den Formularen „**Fin 708** - Erklärung zum Familienzuschlag“, „**Fin 716** - Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“ und „**Fin 717** - Erklärung zur Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE“ werden die für diese Entscheidung erforderlichen Angaben erfragt. Ihre Angaben unterliegen einem besonderen Personaldatenschutz. Sie werden nur für die Anspruchsprüfung, Festsetzung und Zahlung des Familienzuschlages, des ergänzenden Familienzuschlages und der Ausgleichszulage verwendet. Für andere Entscheidungen werden diese Angaben nicht herangezogen. Die entsprechenden Vorgänge werden als gesonderte Akte, also von der Personalakte getrennt, geführt.

Da Ihr Anspruch auf den Familienzuschlag mit Ansprüchen anderer Personen konkurrieren kann (vgl. Ziffer II Nummer 3), sind genaue Angaben zur Beschäftigung der anderen Person erforderlich, um Überzahlungen zu vermeiden. Geben Sie bitte den Arbeitgeber bzw. die Dienstbehörde oder Versorgungsstelle mit Namen und Anschrift an.

Ihre Personalstelle darf den Familienzuschlag, den ergänzenden Familienzuschlag und die Ausgleichszulage nur gewähren, wenn aufgrund der prüffähigen Angaben eine Mehrfachzahlung ausgeschlossen ist. Werden unvollständige Angaben nicht ergänzt, können diese Leistungen nicht gewährt werden.

Ihre Angaben müssen vollständig und richtig sein. Sind Sie über die richtige Beantwortung einer Frage im Zweifel, so wenden Sie sich bitte an Ihre Personalstelle bzw. an deren Fachbereich zur Bearbeitung familienbezogener Leistungen.

## **2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht**

Persönliche Verhältnisse ändern sich. Das kann Einfluss auf Ihren Familienzuschlag, Ihren ergänzenden Familienzuschlag oder Ihre Ausgleichszulage haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Ihre geehelichte Person eine Tätigkeit aufnimmt oder kein Kindergeld mehr gezahlt wird. Sie müssen deshalb **jede Änderung** in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich Ihrer Personalstelle schriftlich anzeigen. Hierbei sind insbesondere Änderungen des Familienstandes, beim Bezug von Kindergeld, bei den Eigenmitteln des Kindes und bei der Unterhaltsverpflichtung aus einer Ehe von Bedeutung. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen nach altem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde und Sie jetzt eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE erhalten. Die Anspruchsberechtigung unterliegt zudem der regelmäßigen Überprüfung durch Ihre Personalstelle.

Diese Änderungen vollziehen sich außerhalb des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses. Als Dienstkraft, die familienbezogene Leistungen bezieht, sind Sie daher verpflichtet, sich bei Entgegennahme dieser Leistungen für jeden Auszahlungszeitraum über das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen, über die Sie durch dieses Merkblatt unterrichtet sind, zu vergewissern. Sie haben sich mit der gegenüber Ihrer Personalstelle abgegebenen Erklärung verpflichtet, solche Änderungen sofort anzuzeigen.

### 3. Rückzahlungspflicht bei Überzahlung

Familienbezogene Bestandteile Ihrer Besoldungs- oder Versorgungsbezüge, die Ihnen infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sind, werden zurückgefordert. Bitte vermeiden Sie durch rechtzeitige und vollständige Anzeigen, dass familienbezogene Bestandteile Ihrer Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### VI. Gegenstandslosigkeit von nach altem Recht ergangenen Bescheiden über familienbezogene Leistungen

Sofern Ihnen bis einschließlich Oktober 2024 ein Familienzuschlag gewährt wurde, ist dessen Rechtsgrundlage durch die Reformierung des Familienzuschlages mit Wirkung vom 1. November 2024 entfallen. **Bis einschließlich Oktober 2024 ergangene Bescheide über den Anspruch auf Familienzuschlag werden hiermit deklaratorisch aufgehoben.**

Mit der Neugestaltung des Familienzuschlages wurde das bisher angewandte Stufensystem aufgegeben. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 ist mit Wirkung vom 1. November 2024 entfallen. Ab diesem Zeitpunkt ist für die Gewährung des Familienzuschlages nur noch die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder maßgeblich. Sofern Ihnen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder höher gezahlt worden ist, bestimmt sich der ab November 2024 gezahlte Familienzuschlag weiterhin anhand der bereits zuvor berücksichtigten Kinder.

## **Anlage**

§ 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)  
in der am 31. Oktober 2024 gültigen Fassung:

### **§ 40**

#### **Stufen des Familienzuschlages**

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem

Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende

Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Abs. 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.



# Informationen zu vermögenswirksamen Leistungen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen zu dem Thema **Vermögensbildung mit vermögenswirksamen Leistungen**.

Als Anlage ist ein Formular (Fin 586) beigelegt, mit dem Sie die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen bei Ihrem Personalservice beantragen können.

## **I. Vermögenswirksame Leistungen**

In § 2 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz - **5. VermBG**) heißt es: "Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt ...". Vermögenswirksame Leistungen können danach nur Leistungen sein, die Ihr Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehält und auf eine von Ihnen abgeschlossene Anlage (das können auch mehrere Anlagen sein) überweist. Geldleistungen, die Sie vermögenswirksam anlegen möchten, können bestehen aus

a) vermögenswirksamen Arbeitgeber-/Dienstherrnleistungen (**Arbeitgeberleistung**)

und/oder

b) der Anlage von Teilen Ihres Arbeitslohns (**Eigenleistung**).

Vermögenswirksame Leistungen können als Sparbeiträge, Aufwendungen oder Beiträge aufgrund der im Gesetz genannten Vertragsarten bzw. Anlageformen angelegt werden, z.B. auf einen Bausparvertrag. Das Sparen vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten Anlageformen wird unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen mit einer **Arbeitnehmer-Sparzulage** staatlich gefördert.

## II. Höhe der Arbeitgeberleistung

Die vermögenswirksame Arbeitgeberleistung können Sie zusätzlich zu Ihrem Arbeitslohn beanspruchen, sofern die tariflichen bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die **Höhe** der Arbeitgeberleistung beträgt für...

<b>Beamtinnen/ Beamte</b>	<b>6,65 Euro monatlich<sup>1</sup></b>  <sup>1</sup> Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Absatz 1 Vermögenswirksame Leistungen-Gesetz - VermLG).
<b>Beamtinnen/ Beamte auf Widerruf</b>	<b>6,65 Euro oder</b> unter bestimmten Voraussetzungen <b>13,29 Euro monatlich<sup>2</sup></b>  <sup>2</sup> 13,29 Euro erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst dann, wenn deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 einen Betrag von 971,45 Euro monatlich nicht erreichen (§ 2 Absatz 2 VermLG).
<b>Arbeitnehmer (Beschäftigte, Ärzte)</b>	<b>6,65 Euro monatlich<sup>3</sup></b>  <sup>3</sup> Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Teil von 6,65 Euro monatlich, der dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht (§ 23 Absatz 1 TV-L; § 23 TV-L i.d.F.d. TV-L-Forst; § 23 TV – Ärzte).
<b>Auszubildende</b>	<b>13,29 Euro monatlich<sup>4</sup></b>  <sup>4</sup> Auszubildende erhalten vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetzes angelegt haben. Es ist nicht erforderlich, dass das Ausbildungsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. (§§ 1 i.V.m. 15 TVA – L BBiG; §§ 1 i.V.m. 15 TVA-L Pflege; § 15 TVA-L BBiG i.d.F. des TVA-L-Forst).
<b>Praktikanten, Volontäre</b>	<b>13,29 Euro monatlich<sup>5</sup></b>  <sup>5</sup> Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich (§§ 1 i.V.m. 13 TV Prakt – L; Tz 7 der Anlage zum Rundschreiben II Nr. 82/2012 i.d.F. des Rundschreibens II Nr. 63/2013).

Hinweis: Die Arbeitgeberleistung ist steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig, jedoch nicht zusatzversicherungspflichtig.

## III. Eigenleistung

Eine Eigenleistung ist der Teil Ihres Arbeitslohns, der direkt für einen Vertrag nach dem 5. VermBG von Ihren Bezügen einbehalten und überwiesen wird. Zusätzlich zur Arbeitgeberleistung kann die Eigenleistung in einer von Ihnen festgelegten Höhe auf einen bestimmten Vertrag überwiesen werden. Sie können eine Eigenleistung aber auch unabhängig von der Arbeitgeberleistung für einen Vertrag erbringen oder gar verschiedene Anlagen mit Eigenleistungen gleichzeitig bedienen.

Beispiel:

monatlich	1. Vertrag	2. Vertrag	Summe aus beiden Verträgen
Arbeitgeberleistung*	6,65 Euro	--	6,65 Euro
<b>Eigenleistung</b>	<b>32,51 Euro</b>	<b>33,33 Euro</b>	<b>65,84 Euro</b>
<b>insgesamt gespart</b>	<b>39,16 Euro</b>	<b>33,33 Euro</b>	<b>72,49 Euro</b>

Die Arbeitgeberleistung wird monatlich nur **einmal** gewährt und kann nur auf einen Vertrag überwiesen werden.

#### IV. Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine staatliche Förderung, die Sie für Ihre vermögenswirksam gesparten Arbeitgeber- und Eigenleistungen erhalten können. Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist praktisch eine staatliche "Draufgabe" auf Ihre gesparten vermögenswirksamen Leistungen. Diese Förderung wird für **bestimmte Anlageformen** gewährt (**auf Antrag**) und ist der Höhe nach begrenzt. Die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist außerdem daran geknüpft, dass Ihr **Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt**.

#### Einkommensgrenze

Sie erhalten Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn Ihr Einkommen in Abhängigkeit von der Anlagenart die folgenden Grenzen nicht übersteigt (§ 13 Absatz 1 5. VermBG):

Bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 bis 4 des 5. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen beträgt die Einkommensgrenze	- für Alleinstehende 20.000 Euro jährlich - für zusammen veranlagte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner 40.000 Euro jährlich, bei Einzelveranlagung pro Person 20.000 Euro jährlich
Bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des 5. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen beträgt die Einkommensgrenze	- für Alleinstehende 17.900 Euro jährlich - für zusammen veranlagte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner 35.800 Euro jährlich, bei Einzelveranlagung pro Person 17.900 Euro jährlich

Maßgebend für diese Einkommensgrenze ist das zu **versteuernde Einkommen** des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind. Das zu versteuernde Einkommen wird vom Finanzamt im Steuerbescheid festgesetzt. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung, ob Sie diese Einkommensgrenze überschreiten, kann Ihnen daher Ihr letzter Steuerbescheid bieten.

#### Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Das Finanzamt setzt die Sparzulage - auf Ihren Antrag - für jedes Jahr nachträglich fest (§ 14 Absatz 4 5. VermBG). Die Antragstellung erfolgt über die Einkommensteuererklärung. Das Institut/Unternehmen, bei dem Sie Ihr Geld angelegt haben, bescheinigt Ihnen, wie hoch die zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind und wann die Sperrfrist endet. Die Bescheinigung wird Ihnen von Ihrem Institut/Unternehmen ggf. erst **auf Ihre Anforderung** ausgestellt. Diese Bescheinigung müssen Sie Ihrem Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage beim Finanzamt beilegen. Das Finanzamt zahlt die für den Anlagevertrag

insgesamt festgesetzte Sparzulage **nach dem Ende der Sperrfrist aus**. Das sind meist sechs oder sieben Jahre nach Vertragsabschluss.

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmG) vom 26.06.2013 wurde eine **elektronische** Vermögensbildungsbescheinigung zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage eingeführt (§ 15 5. VermBG). Diese ersetzt die bisherige Beantragung in Papierform. Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Anlageinstitut in die elektronische Datenübermittlung einwilligen und diesem seine Steueridentifikationsnummer mitteilen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung wird durch ein zu veröffentlichendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums mitgeteilt. Bis zur Einführung der elektronischen Übermittlung gelten die bisherigen Regelungen für die Beantragung in Papierform weiter (§ 17 Absatz 14 5. VermBG).

### Anlageformen und Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG

Höhe der steuerlichen Förderung (§ 13 Absatz 2 5. VermBG)	Anlageformen	5. VermBG
Anlageformen <b>ohne</b> staatliche <b>Förderung</b>	Kontensparverträge mit einer Bank oder Sparkasse	§ 2 Abs. 1 Nr. 6
	Kapitalversicherungsverträge mit einer Lebensversicherung	§ 2 Abs. 1 Nr. 7
Förderung mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage im <b>Förderkorb 1 mit 9%</b>	Anlagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Bausparverträge)	§ 2 Abs. 1 Nr. 4
	Anlagen zum Wohnungsbau (Erwerb von Bauland, Wohngebäuden, Eigentumswohnungen, etc. sowie zur Rückzahlung von Darlehen – Entschuldung - für diese Vorhaben)	§ 2 Abs. 1 Nr. 5
Förderung mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage im <b>Förderkorb 2 mit 20%</b> (sog. Beteiligungen)	Wertpapier- und Vermögensbeteiligungs-Sparverträge (Aktien, Fondsanteile, etc.)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1
	Beteiligungs-Verträge (an einer Genossenschaft, die ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft ist)	§ 2 Abs. 1 Nr. 3

**Förderkorb 1:** Anlagen werden bis zu einem zulagebegünstigten Höchstbetrag von **470,-- Euro** mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von **9%** gefördert.

**Förderkorb 2:** Anlagen werden bis zu einem zulagebegünstigten Höchstbetrag von **400,-- Euro** mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von **20%** gefördert.

### **Beispiele:**

a) Sie sparen 300,-- Euro im Jahr zu Gunsten Ihres Bausparvertrages (Förderkorb 1). Sofern Sie die Einkommensgrenze nicht überschreiten, können Sie auf Antrag bei Ihrem Finanzamt eine Förderung von 9% auf diese 300,-- Euro erhalten. Die Förderung beträgt dann 27,-- Euro.

b) Sie sparen 500,- Euro im Jahr zu Gunsten Ihres Bausparvertrages (Förderkorb 1). Obwohl Sie in einem Jahr mehr als 470,- Euro im Förderkorb 1 gespart haben, so können Sie dennoch nur 9% von 470,- Euro erhalten (zulagebegünstigter Höchstbetrag). Die Förderung beträgt hier höchstens 42,30 Euro.

### Schaubild zu den zulagebegünstigten Höchstbeträgen

	Förderkorb 1 z.B. ein Bau- sparvertrag		Förderkorb 2 z.B. ein Wertpapier- Sparvertrag		Gesamtförderung (Förderkorb 1 und Förderkorb 2 zusammen)
zulagebe- günstigter Höchstbetrag	max. 470,- Euro	+	max. 400,- Euro	=	max. 870,- Euro
	<b>x</b>		<b>x</b>		
Prozentsatz der Arbeitnehmer- Sparzulage	9%		20%		
	=		=		
<b>Arbeitnehmer- Sparzulage</b>	42,30 Euro	+	80,00 Euro	=	<b>122,30 Euro</b>

Möchten Sie z.B. **beide** Förderkörbe voll ausschöpfen, dann benötigen Sie gleichzeitig **zwei** Anlagen. Um die maximale Arbeitnehmer-Sparzulage zu erhalten, müssen Sie für die Anlage aus dem Förderkorb 1 jährlich 470,- Euro und für die Anlage aus dem Förderkorb 2 jährlich 400,- Euro vermögenswirksam sparen (vgl. Schaubild).

### Besonderheiten bei der Inanspruchnahme der Arbeitnehmer-Sparzulage

Beliebige **eigene Einzahlungen** oder Einzahlungen „Dritter“ auf eine vermögenswirksame Anlage (z.B. von Ihrem eigenen Girokonto auf einen Bausparvertrag) sind zwar häufig möglich, aber nur **vom Arbeitgeber direkt** überwiesene Beträge stellen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG dar. Regelungen über die Zulässigkeit solcher Einzahlungen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Die Förderung mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage wird nur für vermögenswirksame Leistungen **im Sinne** des 5. VermBG gewährt. **Außerhalb** der „Arbeitgeber-überweisung“ vorgenommene Überweisungen für Ihre vermögenswirksame Anlage werden **nicht mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert**.

### Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie

Bei Bausparverträgen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 5. VermBG) können Sie **neben** der Arbeitnehmer-Sparzulage auch eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz beanspruchen. Die Wohnungsbauprämie können Sie **jedoch nicht** für die Aufwendungen erhalten, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht (§ 1 Wohnungsbauprämienengesetz – WoPG). Bitte wenden Sie sich für weitere Detailinformation an Ihr Anlageinstitut.

## V. Anlagen zum Wohnungsbau

Die vermögenswirksamen Leistungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber direkt auf Ihren Anlagevertrag überwiesen. Hier gibt es folgende **Ausnahme**: Bei Anlagen zum Wohnungsbau nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 5. VermBG (z. B. Erwerb von Bauland, Wohngebäuden,

Eigentumswohnungen) können die vermögenswirksamen Leistungen auf Ihren Wunsch auch auf **Ihr Konto** überwiesen werden. In diesen Fällen verlangt Ihr Personalservice die vorherige Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Gläubigers, dass die Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 3 Absatz 3 5. VermBG).

## **VI. Vermögenswirksame Anlagen von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern**

Das 5. VermBG sieht auch die Möglichkeit vor, dass Sie vermögenswirksame Leistungen auf einen Vertrag Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners einzahlen können.

Darüber hinaus können Sie vermögenswirksame Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Anlagen überweisen, welche von Ihren Kindern beziehungsweise Eltern abgeschlossen worden sind (§ 3 Absatz 1 VermBG).

## **VII. Zeitpunkt der Beanspruchung der Arbeitgeberleistung**

Die Arbeitgeberleistung wird **monatlich nur einmal** gewährt. Möchten Sie z.B. zwei Verträge abschließen, so bleibt Ihnen die Wahl, auf welchen Vertrag die Arbeitgeberleistung überwiesen werden soll. Eine **Aufteilung** der Arbeitgeberleistung auf verschiedene Verträge ist **ausgeschlossen**.

Der Anspruch auf die Arbeitgeberleistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem ein Antrag beim Personalservice eingeht, und für die beiden vorangegangenen Monate **desselben** Kalenderjahrs, wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war (§ 23 Absatz 1 TV – L, § 1 Absatz 3 VermLG). Eine **rückwirkende** Gewährung über den Jahreswechsel ist jedoch nicht möglich.

Eingang Ihres Antrages (bei Ihrem Personalservice)		
am 2. September	Gewährung der Arbeitgeberleistung ab Juli, August oder September	der Anspruch entsteht ab September (er kann aber auch ab Juli oder August entstanden sein, wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war - bitte geben Sie im Formular als Gewährungstermin in diesem Fall z.B. den Juli an)
am 2. Januar	Gewährung der Arbeitgeberleistung ab Januar	der Anspruch kann nicht ins vorherige Jahr zurückreichen, der Anspruch besteht frühestens ab Januar, auch wenn der Antrag bereits früher abgeschlossen wurde

Die vermögenswirksamen Leistungen sind monatlich zu gewähren. Dazu muss der vom Angestellten geschlossene Vertrag über die vermögenswirksame Anlage, sofern dort eine vom monatlichen Zahlungsrhythmus abweichender Zahlungsmodus (z. B. vierteljährlich, jährlich) vereinbart worden ist, eine monatliche Zahlung zulassen, d. h. für die monatlich zu gewährende Arbeitgeberleistung aufnahmefähig sein. Eine zusammengefasste Zahlung der vermögenswirksamen Arbeitgeberleistung für mehrere abgelaufene oder für künftige Fälligkeitszeiträume ist nicht zulässig.

## **VIII. Hinweise zur Abwicklung**

Für die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen (Arbeitgeberleistungen und/oder Eigenleistungen) durch den Arbeitgeber ist diesem Informationsblatt ein **Formular** (Fin 586) beigelegt, das Ihnen die einfache Beantragung bei Ihrem Personalservice ermöglicht. Das Formular kann auch zur Änderung bereits bestehender Überweisungen oder für die Mitteilung des letzten Überweisungszeitpunkts verwendet werden.

Bitte legen Sie jedem Antrag eine **Kopie des Vertrages** bzw. eine bereits vom Institut oder Unternehmen für den Arbeitgeber **ausgefertigte Bescheinigung** bei.

Sollte der letzte Überweisungstermin beim Vertragsabschluss nicht bekannt sein, so bitten wir Sie, nach dem Bekanntwerden Ihren Personalservice zu unterrichten.

Bitte benutzen Sie für **jeden Vertrag** ein Formular. Den Antrag reichen Sie bitte möglichst **sechs Wochen** vor dem **ersten** Ausführungstermin ein.

Unabhängig von den regelmäßigen Überweisungen können Sie auch eine **einmalige** Eigenleistung für Ihren Anlagevertrag erbringen. Bitte benutzen Sie auch für diese Beantragung das beigelegte Formular. Eine einmalige Eigenleistung können Sie zu einem beliebigen Monat überweisen. Bitte stellen Sie Ihren Antrag dafür etwa **sechs Wochen** vor dem gewünschten Ausführungstermin. Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine einmalige Eigenleistung **zum Jahresende** zu erbringen (z. B. um die Förderhöchstgrenzen voll auszuschöpfen), ist es notwendig, folgende Schlusstermine für die Antragstellung (Eingang des Antrags beim Personalservice) einzuhalten:

- Beamtinnen/Beamte bis Mitte Oktober,
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis Mitte November.

### **Wichtiger Hinweis:**

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt lediglich unverbindliche Hinweise. Aufgrund der komplexen Rechtslage können nicht alle Besonderheiten erfasst werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Es wird daher empfohlen, sich für weitere Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die entsprechende Anlagen nach dem 5. VermBG anbieten, zu wenden.

Bei Fragen hinsichtlich der Höhe der Arbeitgeberleistung bzw. zu den Zahlungsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihr Personalservice



## Zusätzliche private Altersvorsorge Informationen für Beamtinnen/Beamte („Riesterrente“)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Informationsblatt ist **ausschließlich**

an

- Empfänger/innen von Besoldung (**Beamtinnen/Beamte und Richter/innen**),
- Empfänger/innen von Amtsbezügen<sup>1</sup>,
- gleichgestellte Personen<sup>2</sup>,
- Beamtinnen/Beamte und Richter/innen, die für die Zeit einer anderweitigen Beschäftigung unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird,  
und an
- Personen im vorstehenden Sinne, die die anerkannten Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen,
- Personen, die eine Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit aus einem der von der Niveauabsenkung durch die Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme beziehen (z.B. Beamtenversorgung), wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung der Leistungsbezieher einer der vorgenannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat,

gerichtet, wenn sie einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag (Stichwort: „**Riesterrente**“) abgeschlossen haben bzw. einen solchen Vertrag noch abschließen werden. Dieses Informationsblatt richtet sich **nicht an Tarifbeschäftigte und Auszubildende**, die der **Rentenversicherungspflicht unterliegen!**

Für Altersvorsorgeverträge können Sie eine staatliche Förderung in Form einer Zulage und ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Ihr Altersvorsorgevertrag muss dafür speziell geeignet sein. In Frage kommen nur Altersvorsorgeverträge, die durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zertifiziert worden sind.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat Ihr Personalservice im Rahmen des Zulageverfahrens die Aufgabe, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Daten zu übermitteln (für Versorgungsempfänger wegen Dienstunfähigkeit tritt an die Stelle des Personalservice die Versorgung anordnende Stelle). Der ZfA gegenüber muss mitgeteilt werden, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und wie hoch Ihr Bruttoeinkommen im vergangenen Kalenderjahr war.

<sup>1</sup> Soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (Absenkung des Versorgungsniveaus) vorsieht.

<sup>2</sup> Sonstige rentenversicherungsfreie Beschäftigte (bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.), denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

Wurde Ihnen Kindergeld ausgezahlt, so werden der ZfA kinderbezogene Daten übermittelt. Für die Weitergabe und Verwendung Ihrer Daten bei der ZfA für das Zulageverfahren bedarf es Ihrer Einwilligung (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Einkommensteuergesetz).

Sofern Sie unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und Ihre Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt ist, richten Sie Ihre Einverständniserklärung bitte an Ihren derzeitigen Arbeitgeber, der zur Zahlung Ihres Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

Gehörten Sie als Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn der Versorgung zum begünstigten Personenkreis und wechselt die zuständige Stelle (§ 81a EStG) wegen des Versorgungsbezugs, müssen Sie gegenüber Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten an die ZfA erteilen. Das gilt selbst dann, wenn Sie zuvor in Ihrem aktiven Dienstverhältnis bei Ihrem Personalservice eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, dann bitte ich Sie, eine Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zu erteilen, damit das Zulageverfahren für Sie durchgeführt werden kann. Ein Formular für die Erteilung Ihrer Einwilligung ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

### **Termine:**

Bitte erteilen Sie Ihre Einwilligung bei Vertragsbeginn bei Ihrem Personalservice bzw. bei Ihrer Pensionsstelle, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt. Die Einwilligung können Sie vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, widerrufen. Dieses Verfahren wird **ab dem Beitragsjahr 2019** neu gestaltet. Die Einwilligung ist dann grundsätzlich im Beitragsjahr zu erteilen. Stellt sich dann heraus, dass diese vergessen wurde, kann die Einwilligung nachträglich, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachgeholt werden. Dies hat den Vorteil, dass die fehlende Einwilligung früher bemerkt wird, der Fehler behoben werden kann und die Zulagenförderung nicht verloren geht.

**Bis zum Wirksamwerden der Neuregelung in 2019** wird die Zulageberechtigung für davorliegende Beitragsjahre zeitnah von der ZfA vor Ablauf der Zweijahresfrist geprüft. Stellt sie fest, dass eine Einwilligung fehlt, werden die Betroffenen angeschrieben und zur Abgabe der Einwilligungserklärung aufgefordert. Erteilen sie daraufhin zeitnah innerhalb der Zweijahresfrist die Einwilligung, wird dadurch eine Rückforderung der Zulage verhindert.

### **Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer**

Für die Zuordnung der Daten bei der ZfA werden Versicherungsnummern oder Zulagenummern verwendet. Bitte geben Sie deshalb im beigelegten Formular Ihre Versicherungsnummer aus der gesetzlichen Rentenversicherung an, wenn Sie bereits einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren (z.B. frühere Beschäftigung, Wehrdienst etc.). Existiert keine Versicherungsnummer, so wird die Zuordnung mit einer Zulagenummer vorgenommen. Bitte geben Sie dann Ihre Zulagenummer an. Wurde für Sie bislang auch noch keine Zulagenummer vergeben, so können Sie die Vergabe einer Zulagenummer über Ihren Personalservice bei der ZfA beantragen. Die Beantragung einer Zulagenummer kann nur über Ihren Personalservice vorgenommen werden, denn eine direkte Beantragung ihrerseits bei der ZfA ist nicht möglich. Das Formular sieht die Beantragung einer Zulagenummer vor.

## Wer nimmt die Überweisung der Beiträge auf den Anlagevertrag vor?

Die Überweisung der Beiträge auf Ihren Anlagevertrag müssen Sie selbst vornehmen. Eine direkte Abführung Ihrer Beiträge von Ihren Nettobezügen – vergleichbar mit vermögenswirksamen Leistungen – kann nicht vorgenommen werden.

## Weitere Informationen zum Zulageverfahren:

### Was bedeutet „Zertifizierung“?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zulage ist u.a. die Zertifizierung des Vertrages durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages stellt die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen fest, denn nur zertifizierte Produkte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung. Bitte beachten Sie: Die Zertifizierung trifft keinerlei Aussage über die Güte des Anlageproduktes!

## Zulageverfahren

Die ZfA setzt die Zulage fest und veranlasst die Zahlung an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich Ihrem Altersvorsorgevertrag gutschreiben. Grundlage hierfür sind Daten des Instituts bzw. Unternehmens, bei dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, und die übermittelten Angaben Ihres Personalservice.

## Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage ist **über den Anbieter** Ihres Altersvorsorgevertrages bei der ZfA zu beantragen. Die Anbieter stellen entsprechende Formulare bereit. Der Zulageantrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Sie können den Anbieter bis auf Widerruf schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (sog. Dauerzulageantrag).

## Was macht die ZfA mit den Einkommensangaben und mit den Kindergelddaten?

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage und in eine Kinderzulage für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird. Die ZfA legt die Höhe der Grundzulage für Ihren Altersvorsorgevertrag fest und prüft außerdem, ob Sie Kindergeld erhalten haben und Ihnen deshalb Kinderzulagen zu gewähren sind.

Die von Ihnen für maximal zwei Altersvorsorgeverträge erbrachten Eigenleistungen bilden zusammen mit den Zulagen den sog. Altersvorsorgeaufwand. Um ungekürzte Zulagen erhalten zu können, müssen Sie den sog. Mindesteigenbeitrag für Ihren Altersvorsorgevertrag aufgebracht haben. Der **Mindesteigenbeitrag** beträgt seit dem Kalenderjahr 2008 **4% Ihrer Besoldung<sup>3</sup>** (Bruttobezüge) **des Vorjahres** abzüglich der zu gewährenden Grund- und ggf. Kinderzulagen; er beläuft sich mindestens auf die Höhe des sog. Sockelbetrags. Der Altersvorsorgeaufwand ist jedoch der Höhe nach begrenzt (ab 2008 maximal 2.100 €).

---

<sup>3</sup> Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Gehaltsnachweisen des Personalservice. Für die Berücksichtigung bei der Zulagenberechnung gehören zur Besoldung das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BBesG) und der Altersteilzeitzuschlag (§ 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung i. V. m. § 6 Abs. 2 BBesG), nicht hin gegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 52 ff. BBesG. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

<b>Altersvorsorgeaufwand</b> Grundlage: Besoldung (Bruttobezüge) <b>des Vorjahres</b>	<b>4 %</b>
<b>Grundzulage</b>  <b>Berufseinsteiger-Bonus</b> Allen Förderberechtigten, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage gezahlt (§ 84 EStG)	<b>154 € (bis 31.12.2017)</b> <b>175 € (ab 01.01.2018)</b>  <b>200 €</b> <b>(einmalig)</b>
<b>Kinderzulage</b> je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld <u>ausgezahlt</u> wird	<b>185 € bzw.</b> <b>300 €, wenn</b> <b>das Kind nach dem</b> <b>31.12.2007 geboren ist.</b>
<b>Sockelbetrag</b> Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten, um die ungekürzte Zulage erhalten zu können.	<b>60 €</b>
<b>Maximal förderfähiger Altersvorsorgeaufwand</b>	<b>2.100 €</b>

**Altersvorsorgeaufwand (ab 2008 maximal 2.100 €) abzüglich Zulagen = Mindesteigenbeitrag**

Die staatliche Förderung wird jedem steuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) - nachfolgend Lebenspartner - gewährt, der zum begünstigten Personenkreis gehört (neben den Beamtinnen/Beamten usw. insbesondere die rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen). Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte / Lebenspartner zulageberechtigt, wenn er einen auf seinen Namen lautenden begünstigten eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (§ 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Die Anbieter werden Sie entsprechend beraten.

### **Beispiel**

Herr Regierungsdirektor Müller, ledig, ohne Kinder, **zahlt im gesamten Kalenderjahr 2018 eigene Beiträge in Höhe von 2.500 € auf seinen Altersvorsorgevertrag ein.** Im Vorjahr (2017) hatte Herr Müller Besoldungsbezüge in Höhe von 60.000 €.

Eigene Beiträge <u>2018</u>	2.500 €
Höhe der Besoldungsbezüge im Vorjahr (2017)	60.000 €
Altersvorsorgeaufwand im Veranlagungszeitraum <u>2018</u> in Höhe von 4 % (vgl. obige Tabelle)	2.400 €
Sockelbetrag (vgl. obige Tabelle)	60 €
<b>Begrenzung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwands 2018</b> (vgl. obige Tabelle)	<b>2.100 €</b>
<b>Zulage für das Jahr 2018</b> (vgl. obige Tabelle)	<b>175 €</b>
<b>Kinderzulagen</b>	<b>0 €</b>
<b>Mindesteigenbeitrag</b>	<b>1.925 €</b>
ungeförderter Eigenbeitrag	575 €

Der zu leistende **Mindesteigenbeitrag für die maximale Förderung** beläuft sich auf **1.925 € (2.100 € - 175 € Zulage)**. Da Herr Müller eigene Beiträge in dieser Höhe erbracht hat, steht ihm die volle Zulage in Höhe von **175 € (2018)** zu.

### **Berufseinsteiger-Bonus**

Sofern Sie zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88 EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 Euro und wird für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr gezahlt, für das Sie die Altersvorsorgezulage beantragen. Für diese einmalige Erhöhung brauchen Sie keinen gesonderten Antrag zu stellen.

### **Der Mindesteigenbeitrag wird nicht vollständig erbracht**

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht, kann die Förderung nur zum Teil in Anspruch genommen werden. Zahlt Herr Müller im o.g. Beispiel z.B. 300 € eigene Beiträge im Jahr 2018, so beträgt die Zulage 27,27 € (15,584 % von 175 € Zulage, denn 300 € entsprechen 15,584 % des Mindesteigenbeitrags in Höhe von 1.925 €). Die Kürzung bezieht sich auch auf den in der erhöhten Grundzulage enthaltenen einmalig zu gewährenden Erhöhungsbetrag (Berufseinsteigerbonus).

Seit dem 01.01.2012 müssen gemäß § 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz alle Zulagenberechtigten – auch wenn sie nur mittelbar zulageberechtigt sind – mindestens 60 € im Jahr auf ihren „Riester-Vertrag“ einzahlen, um die volle Zulage von 175 € jährlich zu erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Mindesteigenbeitrag in den Fällen der unmittelbaren Zulageberechtigung oftmals höher als 60 € ist, nämlich 4% des Vorjahresbruttogehalts – höchstens 2.100 € jährlich - abzüglich Zulagen.

### **Steuerliche Förderung - Sonderausgabenabzug**

Unabhängig von der Begünstigung Ihres Altersvorsorgebeitrages durch Zulagen können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge (zuzüglich der Grund- und Kinderzulagen) im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben (unabhängig von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen) geltend machen (§ 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Der Sonderausgabenabzug beträgt seit dem Kalenderjahr 2008 höchstens 2.100 €.

Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor. Ergibt sich durch den Sonderausgabenabzug ein höherer steuerlicher Vorteil als Ihnen bereits durch die Zulage ausgezahlt wurde, so wird Ihnen die bestehende Differenz vom Finanzamt ausbezahlt.

### **Wichtiger Hinweis!**

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt lediglich unverbindliche Hinweise. Aufgrund der komplexen Rechtslage können nicht alle Besonderheiten erfasst werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.**

**Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten, an Verbraucherberatungsstellen etc.**

**Bei Fragen zum beiliegenden Vordruck „Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge“ wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihr Personalservice

## **Merkblatt „Hauptstadtzulage“ und Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket**

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte der Hauptstadtzulage.

**Beamtete Dienstkräfte** des Landes Berlin mit Dienstbezügen **bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage** erhalten gemäß § 74a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Hauptstadtzulage im Wert von bis zu 150 Euro bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB-Firmenticket) oder für das Deutschlandticket Job (beide im Folgenden als Firmenticket bezeichnet) und einem monatlichen Zulagenbetrag.

**Tariflich Beschäftigte** mit einem Entgelt **bis einschließlich Entgeltgruppe 13** (ohne 13 Ü), **S 18 sowie KR 17** erhalten nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) eine nicht zusatzversorgungspflichtige monatliche Hauptstadtzulage ebenfalls bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket und einem monatlichen Zulagenbetrag.

**Nicht für die Hauptstadtzulage berechnete Beschäftigte und verbeamtete Dienstkräfte** (z.B. Beschäftigte ab E 14 / verbeamtete Dienstkräfte ab A 14) können einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket in Höhe von 15 Euro erhalten, sofern sie ein entsprechendes Abonnement abschließen.

Die Hauptstadtzulage besteht grundsätzlich aus einem **zweckgebundenen monatlichen Zuschuss** für ein Firmenticketabonnement und einem **monatlichen Zulagenbetrag**.

Die **Höhe des monatlichen Zuschusses** entspricht dem Betrag, der von den Beschäftigten für ein Firmenticket an die Berliner Verkehrsunternehmen monatlich zu entrichten ist, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines VBB-Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Die **Höhe des monatlichen Zulagenbetrages** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem Zuschuss für das Firmenticket.

Der Gesetzgeber hat die **Option einer Abwahl (opt-out)** des grundsätzlich nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien monatlichen **Zuschusses zum Firmenticket** eingeräumt. Wenn Sie auf den Zuschuss für ein Firmenticket verzichten, wird Ihnen die Hauptstadtzulage in voller Höhe als **steuerpflichtiger** Zulagenbetrag von bis zu 150 Euro monatlich gewährt. Die Abwahl des Firmenticketzuschusses können Sie zukünftig nur einmal jährlich mit einem Vorlauf von zwei Monaten vornehmen.

**Beachten Sie bitte die steuerrechtlichen Folgen des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Zuschuss zum Firmenticket, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich nicht mehr gegeben.**

**Beamtete Dienstkräfte auf Widerruf** (Laufbahngruppe 2) haben Anspruch auf eine Hauptstadtzulage von bis zu 50 Euro. Sie können einen Zuschuss zum Firmenticket erhalten.

Bei Abschluss des Deutschlandticket Job werden 55,10 Euro und beim VBB-Firmenticket 68,70 Euro als Zuschuss gezahlt (auch über die 50 Euro hinaus). Gleiches gilt für Auszubildende im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie Teilnehmende am Anpassungslehrgang für ein Lehramt in entsprechender Anwendung der Regelung für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf in der Laufbahngruppe 2.

**Auszubildende**, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L-Forst fallen und **dual Studierende** erhalten eine Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 50 Euro monatlich. Auszubildende können in entsprechender Anwendung der Regelung für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf in der Laufbahngruppe 1 einen monatlichen Zuschuss zum VBB-Azubi-Ticket erhalten, sofern sie über ein entsprechendes Abonnement verfügen. Der monatliche Zulagenbetrag wird in diesem Fall in Höhe der Differenz aus der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 50 Euro und dem Zuschuss zum VBB-Azubi-Ticket gewährt. Dual Studierende, die bereits die Semestergebühren inklusive eines Semestertickets erstattet bekommen, können nur einen Zulagenbetrag erhalten.

In **Zeiträumen ohne Anspruch auf Besoldung bzw. Entgelt** wird der **Zuschuss** für das Firmenticket in **Ausnahmefällen** bis zum Wirksamwerden der Kündigung nach dem VBB-Tarif in **Höhe von 15 Euro** monatlich fortgezahlt, wenn die Beschäftigten die notwendige Kündigung ohne schuldhaftes Zögern veranlassen. Der **Zulagenbetrag** wird nicht fortgezahlt. Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des Firmentickets gewährt.

Ob und in welcher Höhe der Zuschuss zum Firmenticket steuerfrei gewährt werden kann, entscheidet die Personalstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erhalten Sie einen zweckgebundenen steuerfreien Zuschuss für ein Firmenticket bzw. für das VBB-Azubi-Ticket, **mindert dies** die bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähige **Entfernungspauschale** (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

**Teilzeitbeschäftigte** erhalten **den monatlichen Zuschuss** für das Firmenticket ungekürzt. **Der monatliche Zulagenbetrag** wird jedoch entsprechend dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung gekürzt. Das gilt für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sowie Auszubildende und dual Studierende analog.

Besoldungs- und Tarifierhöhungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Hauptstadtzulage. Tarifierhöhungen des VBB oder beim Deutschlandticket Job können sich auf die Höhe des Zuschusses zum Firmenticket auswirken.

### Verfahrenshinweise:

**Beamtete Dienstkräfte sowie tariflich Beschäftigte** erklären bitte verbindlich, ob sie einen monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket erhalten möchten oder die Hauptstadtzulage insgesamt als monatlichen Zulagenbetrag beantragen. Bitte verwenden Sie für Ihre Erklärung das Formular ZS P 2.603.

**Beamtete Dienstkräfte auf Widerruf oder auszubildende Personen** verwenden für ihre Erklärung das Formular ZS P 2.604.

**Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet.** Bis zum Eingang eines Antrages auf die Hauptstadtzulage als alleinigen Zulagenbetrag oder einem Nachweis über den Abschluss eines Firmenticketabonnements erhalten Berechtigte ausschließlich einen geringeren Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen 150,- Euro und dem (fiktiven) wirtschaftlichen Gegenwert des Firmentickets AB bei monatlicher Zahlungsweise von derzeit 81,30 Euro. Gleiches gilt, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Bei fehlender Mitwirkung von Auszubildenden bzw. fehlendem Nachweis des Azubitickets reduziert sich die Hauptstadtzulage von 50,- Euro auf 0 Euro.

Wirken dual Studierende, verbeamtete Dienstkräfte auf Widerruf, Auszubildende für ein Lehramt sowie Teilnehmende am Anpassungslehrgang nicht mit, wird keine Hauptstadtzulage gezahlt.

Damit das Firmenticketabonnement rechtzeitig zum 1. eines Monats beginnen kann, muss der entsprechende Antrag **bis zum 8. des Vormonats** über den folgenden Link gestellt werden:

<https://photoupload.bvg.de/firmenlogin>

Firmenticketvereinbarung: 130580057

Passwort: 03kiNgjU&13

Alle wichtigen Informationen rund um die Hauptstadtzulage und zur Beantragung des Firmentickets finden Sie auch auf der folgenden Internetseite: <https://www.berlin.de/sen/bjf/intern>

Entscheiden Sie sich für ein Firmenticket, schließen dieses jedoch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einstellungsbeginn ab bzw. weisen den Abschluss nicht gegenüber der Personalstelle nach, so gehen wir davon aus, dass Sie **kein Firmenticket** nutzen möchten. In dem Fall erhalten Sie die volle Hauptstadtzulage von 150 Euro / Monat gezahlt. **Beachten Sie bitte, dass auch hier die steuerrechtlichen Folgen des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket eintreten: Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Zuschuss zum Firmenticket und schließen dieses auch tatsächlich ab, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich nicht mehr gegeben.**

Laufzeit eines Firmenticketabonnements:

Ein VBB-Firmenticket wird monatlich abgeschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.

Das Deutschlandticket Job hat keine Mindestlaufzeit und ist monatlich kündbar.

Nachweis eines Firmenticketabonnements:

**Tariflich Beschäftigte, verbeamtete Dienstkräfte, verbeamtete Dienstkräfte auf Widerruf, Auszubildende im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie Teilnehmende am Anpassungslehrgang für ein Lehramt:**

Es ist kein Nachweis durch Sie erforderlich, die Abfrage erfolgt zentral durch die Personalstelle bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG).

**Dual Studierende und Auszubildende:**

Bitte reichen Sie der Personalstelle einen Nachweis ein, da keine zentrale Abfrage erfolgen kann.

Weitere Fragen:

Bei Fragen zur Zahlung der Hauptstadtzulage wenden Sie sich bitte an die Personalstelle ZS P.

Für Nachfragen zum Firmenticket oder Kündigungen des Firmentickets können Sie sich (unter Angabe von Namen, Vornamen/Personalnummer/Vertragsnummer der BVG) an das zentrale Postfach

[firmenticket@senbjf.berlin.de](mailto:firmenticket@senbjf.berlin.de)

wenden.



## Informationen

### für beamtete Dienstkräfte, die freiwillig versichertes Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse sind und einen Unfall erleiden

Als beamtete Dienstkraft haben Sie als freiwillig versichertes Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse dort grundsätzlich Anspruch auf die Abrechnung oder Erstattung von Heilbehandlungskosten. Es ist dabei unerheblich, ob die Heilbehandlungskosten auf einen Freizeitunfall oder einen Dienstunfall zurückzuführen sind. Ein Durchgangsarztverfahren ist bei Ihnen ausgeschlossen, da die gesetzliche Unfallversicherung im Beamten-/Versorgungsrecht nicht zuständig ist.

Bitte weisen Sie Ihren Versicherungsstatus vor der jeweiligen Leistungserbringung durch Vorlage Ihrer Versichertenkarte nach. Die jeweiligen Behandelnden (beispielsweise bei ärztlicher oder physiotherapeutischer Behandlung), die Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Apotheken) und sonstigen Leistungserbringer (beispielsweise der Rettungsdienst) stellen alle Leistungen, wie üblich, Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Rechnung. Dienstunfallbedingt entstandene gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen, Kostenanteile oder unfallbedingt entstandene notwendige Aufwendungen für Fahrtkosten können Sie bei der Dienstunfallstelle Ihrer Personalstelle (ZS P E 17) geltend machen. Darüber hinaus entstehen keine von der Dienstunfallstelle erstattungsfähigen Kosten.

Der Umstand, dass es sich möglicherweise um einen Dienstunfall einer beamteten Dienstkraft handeln könnte, befreit die gesetzliche Krankenkasse nicht per se von der direkten Abrechnungs- und Erstattungspflicht (dienst-)unfallbedingter Leistungen mit den Rechnungsstellern.

#### Ihr Wahlrecht:

Ihnen dürfen keine sogenannten Selbstzahlerrechnungen gegen Ihren Willen ausgestellt werden. Sie können jedoch vor Beginn der Behandlung bzw. der Leistungserbringung von Ihrem persönlichen Wahlrecht Gebrauch machen und als selbstzahlend beim jeweiligen Behandler auftreten. Das Rechtsverhältnis besteht dann zwischen Ihnen und den Rechnungsstellern. Sogenannte „Selbstzahlerrechnungen“, welche **dienstunfallbedingte Heilbehandlungskosten** enthalten, können dann bei der Dienstunfallstelle eingereicht werden. Ein Nachweis des Leistungserbringers über Ihre Inanspruchnahme des Wahlrechts wäre in diesem Falle vorzulegen.

Bitte erkundigen Sie sich vorab bei Ihrer Krankenversicherung über die Konditionen bei Inanspruchnahme des Wahlrechts. Zudem wird zur Vermeidung von für Sie entstehenden Nachteilen – beispielsweise, wenn ein Unfallereignis nicht als Dienstunfall anerkannt werden kann oder wenn die behandelte Verletzung nicht auf das Dienstunfallereignis zurückzuführen ist – empfohlen, unverzüglich mit der Dienstunfallstelle Kontakt aufzunehmen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erstattungspflicht im Rahmen der Dienstunfallfürsorge nur gegeben ist, wenn das Unfallereignis als Dienstunfall anerkannt wird und wenn der behandelte Körperschaden auf das Dienstunfallereignis zurückzuführen ist.**

### **Verfahrens- und Abrechnungsfragen:**

Bei freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten beamteten Dienstkräften können die Leistungserbringer auch im Falle eines Unfallgeschehens erbrachte Leistungen Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Rechnung stellen. Bei einem Dienstunfallereignis wird nur dann direkt zwischen den Leistungserbringern und Ihnen abgerechnet, wenn Sie vom Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Eine Abrechnung der Leistungserbringer mit den Unfallversicherungsverbänden (wie beispielsweise der Unfallkasse Berlin) erfolgt nicht, da diese nur für gesetzlich Pflichtversicherte zuständig sind. Eine gesetzliche Krankenkasse hat weder einen Erstattungsanspruch gegenüber der Dienstunfallstelle noch kann sie im Regelfall bereits abgerechnete Heilbehandlungskosten von Ihnen im Nachhinein zurückverlangen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienstunfallstelle unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

ZS P E 17

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

E-Mail-Adresse:

Personalstelle-Region17@senbjf.berlin.de

# Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

**Für die o.g. Person wird bestätigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- Impfschutz gegen Masern, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht
- Immunität gegen Masern

**Befreiung von der Masern-Impfung:**

- Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann

---

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel